



Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.: 0251/411-1751 eMail: geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 21/2014

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Aufstellungsbeschluss-

Berichterstatterin: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller

Bearbeitung: Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke
Tel.: 0251-411-1753

Regierungsbeschäftigter Michael Leißing
Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 3 der Sitzung der Strukturkommission am 23.06.2014

TOP 6 der Sitzung der Regionalrates am 30.06.2014

Beschlussvorschläge:

1. Der Regionalrat beschließt auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen über die Anregungen und Bedenken, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte, den Empfehlungen der Regionalplanungshörde zu folgen.
2. Der Regionalrat beschließt gem. § 19 Abs. 4 Landesplanungsgesetz NRW die Aufstellung der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Beckum entsprechend dieser Vorlage.
3. Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde die aufgestellte Regionalplanänderung der Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 6 LPIG NRW anzuzeigen.

für die Strukturkommission:

Zustimmung Kenntnisnahme

für den Regionalrat:

Zustimmung Kenntnisnahme

Begründung

zur 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland

Inhaltsverzeichnis

- 1 Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung
- 2 Verfahrensablauf
- 3 Zusammenfassende Umwelterklärung
 - 3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung
 - 3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgetragenen Anregungen und Bedenken
 - 3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde
 - 3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen
- 4 Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)
- 5 Weiteres Verfahren

Anlagen:

- Anlage 1 – zeichnerische Darstellung / Ziele
- Anlage 2 – textliche Darstellung / Ziel 17a
- Anlage 3 – Gegenüberstellung der Stellungnahmen der Beteiligten und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter)
- Anlage 4 – Protokoll des Erörterungstermins vom 02.06.2014
- Anlage 5 – Beteiligtenliste

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung

Der aufgestellte Regionalplan Münsterland stellt den vorhandenen Gewerbestandort Kerkbreite in Beckum-Roland als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dar. Gegenstand dieser Änderung des Regionalplanes ist die Erweiterung des GIB Kerkbreite um rd. 8,5 ha nach Westen im Rahmen eines Flächentausches. In dem gleichen Flächenumfang soll im Norden des Stadtgebietes an der Stadtgrenze zu Ennigerloh eine bisher als GIB dargestellte Fläche dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zugeführt werden.

Anlass der von der Stadt Beckum beantragten Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland ist die betriebsbezogene Erweiterung der Fa. Berief Feinkost GmbH. Diese Firma ist an dem Gewerbestandort seit 1990 auf einem rd. 1 ha großen Grundstück ansässig. Der Betrieb stellt im Wesentlichen Produkte auf Soja- und Tofubasis als pflanzliche Wurst- und Fleischvariationen sowie Brotaufstriche und Soja-Milch her. Durch die geplanten Kapazitätserweiterungen soll der wachsenden Nachfrage nach den hergestellten Produkten entsprochen und damit gleichzeitig eine dauerhafte und nachhaltige Sicherung des Betriebes und seiner rd. 120 Arbeitsplätze erreicht werden. Die Erweiterung des vorhandenen Standortes nach Westen ist die einzige realistische Entwicklungsmöglichkeit. Vor dem Hintergrund der betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernisse ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes. Das textliche Ziel 17a (Anlage 2) grenzt die Nutzung der GIB-Erweiterung auf die ortsansässigen Firmen des Gewerbegebiets Kerkbreite ein. Die Stadt Beckum plant die Bauleitplanung vorhabenbezogen.

Weitere Informationen zu dieser Änderung des Regionalplanes enthält die Sitzungsvorlage 03/2014.

2. Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 24.03.2014 die Erarbeitung der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland zur Erweiterung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum beschlossen. Die Änderung des Regionalplanes wird erforderlich, um auf kommunaler Ebene die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebietes Kerkbreite schaffen zu können.

2.2 Behördenbeteiligung gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Mit Schreiben vom 25.03.2014 wurden die Beteiligten (Anlage 5) zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endete am 16.05.2014.

Von den 49 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 22 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 4 Beteiligte gaben Hinweise und 5 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 3). Diese Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPIG am 02.06.2014 mit den Beteiligten erörtert. Es konnte nicht mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin (Anlage 4) wurde am 10.06.2014 versandt.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 10 ROG i.V.m. § 13 (1) LPIG

Der Entwurf zur 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland wurde beim Kreis Warendorf und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Diese Auslegung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 28.03.2014, Nummer 13 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 14.04.2014 bis einschließlich 16.05.2014 ausliegen und Anregungen und Bedenken in dieser Zeit abgegeben werden können.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

2.4 Beteiligung eines anderen Staates gemäß § 10 ROG i.V. m. § 13 LPIG

Da nicht mit Landesgrenzen überschreitenden Auswirkungen zu rechnen ist, war die Beteiligung anderer Staaten entbehrlich.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung (Erklärung gemäß § 11 Abs. 3 ROG)

Gemäß § 11 Abs. 3 ROG ist dem Raumordnungsplan - neben dem Plan und seiner Begründung - eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie beinhaltet die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen.

3.1 Einbeziehung der Umwelterwägungen in die Regionalplanänderung

Für die Erweiterung des Gewerbegebietes Kerkbreite ist die Neudarstellung von ca. 8,5 ha GIB im Regionalplan Münsterland geplant. Diese Nutzungsänderung lässt erhebliche Umweltauswirkungen vermuten. Es ist daher eine Strategische Umweltprüfung (SUP) vorzunehmen. Rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist Artikel 6

Abs. 3 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (im Folgenden SUP-RL) i.V.m. § 7 Abs. 5 und § 9 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Vor Einleitung des Verfahrens fand am 14.02.2014 ein Scopingtermin zur Festlegung von Untersuchungsrahmen und -tiefe der Umweltauswirkungen statt. Die Teilnehmer des Scopingtermins befanden den von der Regionalplanungsbehörde vorgeschlagenen Untersuchungsumfang weitgehend als ausreichend. Sie gaben nur einzelne Anregungen zur Erstellung des Umweltberichtes, denen teilweise gefolgt wurde.

Auf der Basis dieser Informationen wurde von der Stadt eine Studie in Auftrag gegeben, die die umweltbezogenen, städtebaulichen und siedlungsstrukturellen Belange untersucht. Die Bezirksregierung Münster hat aus diesen Informationen einen Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Mit der Änderung des Regionalplans werden großflächige Nutzungsänderungen vorbereitet, die innerhalb der Planfläche zukünftig statt einer landwirtschaftlichen Nutzung eine gewerbliche und industrielle Nutzung ermöglichen. Vor diesem Hintergrund können raumrelevante naturschutzfachliche Beeinträchtigungen nicht generell ausgeschlossen werden. Bei der vertiefenden Betrachtung der nach SUP-Richtlinie zu berücksichtigenden Schutzgüter wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein tolerierbares Maß zu senken sind. Eine Ausnahme stellt das Schutzgut Boden dar, da der Vermeidungsgrundsatz des BBodSchG aufgrund des Vorkommens schutzwürdiger Böden und der Größe der möglichen Flächenversiegelung nicht eingehalten werden kann. Schutzgutspezifische Beeinträchtigungen werden daher als erheblich eingestuft und sind im Zuge weiterer Planungen besonders zu berücksichtigen. In der schutzgutübergreifenden Gesamtbewertung führt dies aufgrund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums insgesamt nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.

Dieser Umweltbericht liegt der Sitzungsvorlage 03/2014 als eigenständiger Teil bei. Er war Grundlage und Bestandteil des Erarbeitungsverfahrens für die 1. Regionalplanänderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland und geht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein. Als Teil der Verfahrensmaterialien hat er damit auch zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entwurfsüberlegungen für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit beigetragen. Er war Grundlage der Erörterungen mit den Beteiligten zum Meinungsausgleich. Eine Anpassung des Umweltberichts war nach dem Beteiligungsverfahren nicht erforderlich.

Die Umweltprüfung beinhaltet außerdem auf regionalplanerischer Ebene eine artenschutzrechtliche Vorabschätzung. Ziel dieser Vorabschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Nach den Ergebnissen der Vorprüfung ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die

Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung vermieden werden können.

Trotz der bestehenden Konflikte mit verschiedenen Umweltbelangen wurde die Planung seitens der Regionalplanungsbehörde vor dem Hintergrund des bestehenden Bedarfs und der Alternativlosigkeit der Planung als mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar angesehen.

3.2 Darlegung der Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt werden; zugleich Abwägung der im Verfahren vorgebrachten Anregungen und Bedenken

Nach § 10 Abs. 1 ROG i.V.m. § 13 Abs. 1 LPIG, sind die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) beteiligt worden. Die Frist, innerhalb der die Öffentlichkeit und die Beteiligten Stellungnahmen (Bedenken, Anregungen und Hinweise) zur Änderung vorbringen konnten, war auf einen Monat festgesetzt. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gem. § 4 ROG (Beteiligte) ergeben sich aus der Anlage 5.

Innerhalb dieser Frist wurden weder beim Kreis Warendorf noch bei der Bezirksregierung Münster Hinweise, Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit vorgebracht.

Von den 49 beteiligten Stellen und Institutionen äußerten sich 22 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Frist. 13 Beteiligte haben keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren vorgebracht. 4 Beteiligte gaben Hinweise und 5 Beteiligte haben Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Die Regionalplanungsbehörde hat allen Beteiligten eine Zusammenfassung der Stellungnahmen und der Ausgleichsvorschläge der Regionalplanungsbehörde (Zweispalter) zur Verfügung gestellt (Anlage 3).

Die Meinungsausgleichsvorschläge wurden gem. § 19 Abs. 3 LPIG am 02.06.2014 mit den Beteiligten erörtert. Es konnte nicht mit allen Beteiligten ein Meinungsausgleich erzielt werden. Das Ergebnisprotokoll zum Meinungsausgleichstermin (Anlage 4) wurde am 10.06.2014 an die Beteiligten versandt.

Im Folgenden werden alle vorgetragenen Anregungen und Bedenken dargestellt.

a) Vorgetragene Bedenken, die im Erarbeitungsverfahren ausgeräumt werden konnten

Bedenken der IHK und der Handwerkskammer:

Auf der bisher als GIB dargestellten Tauschfläche, die mit dieser Änderung dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zugeführt werden soll, ist ein Gewerbebetrieb ansässig. Die IHK und der Handwerkskammer setzen sich für den Bestand und eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit dieses Betriebes ein. Der in Rede stehende Betrieb wird mit einer angemessenen Erweiterung im Nordwesten der Tauschfläche bauleitplanerisch gesichert. Dies ist mit den geplanten Zielen der Raumordnung vereinbar. Auf dieser Grundlage haben die IHK und die Handwerkskammer im Erörterungstermin Meinungsausgleich erklärt.

b) Vorgetragene Bedenken, zu denen im Erarbeitungsverfahren kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Nr. / Verfahrensbeteiligter	Bedenken / Anregung	S.
1. Geologischer Dienst NRW	Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche aus Sicht des Bodenschutzes.	8
2. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)	Neuausweisung eines GIB an dieser Stelle und dessen Größenordnung	11
3. Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland	Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen	14
4. Anerkannte Naturschutzverbände	Qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche	15
5. Anerkannte Naturschutzverbände	Widerspruch zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Flächeninanspruchnahme für GIB (LEP-Entwurfsziele 6.1-11 und 6.3-3)	17
6. Anerkannte Naturschutzverbände	Bedenken zu Ziel 17a	18
7. Anerkannte Naturschutzverbände	Bedenken gegen Aufarbeitung kumulativer Wirkungen und Artenschutz auf regionalplanerischer Ebene	19
8. Anerkannte Naturschutzverbände	Fehlende Alternativenprüfung	20
9. Anerkannte Naturschutzverbände	Mangelhafte Aussagen zur Kompensation	21

1. Geologischer Dienst NRW, Beteiligten Nr. 110

Bedenken aus Sicht des Bodenschutzes (siehe Anlage 3, Seiten 3-5)

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) hat aus Sicht des Bodenschutzes Bedenken gegen die Regionalplanänderung erhoben. Er findet die im Scopingtermin vorgebrachten Hinweise und Unterlagen nicht berücksichtigt und wendet sich gegen die geringe Gewichtung des Schutzgutes Boden. Die Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche aus den Unterlagen sind nicht erkennbar und auch nicht nachvollziehbar, da auf der Projektfläche ca. 8,5 ha schutzwürdige Böden in Anspruch genommen werden. Auf der Tauschfläche kommen jedoch nahezu keine schutzwürdigen Böden vor. Der GD NRW schlägt zur Konfliktminderung eine Reduzierung des neu auszuweisenden GIB vor. Eine weitere Möglichkeit der Konfliktminderung besteht darin, durch vorgezogene Kompensationsplanungen nachzuweisen, dass ein funktionsbezogener Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden möglich sein wird.

Im Vorfeld des Erörterungstermins ergänzt er seine Stellungnahme mit E-Mail vom 13.05.2014:

Auf Basis der Bodenkarte von NRW im Maßstab 1 : 50 000 (BK 50) werden Böden mit hoher bis sehr hoher Erfüllung folgender Funktionen ausgewiesen:

1. Archivfunktion, 2. Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, 3. Regelungs-/Pufferfunktion bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Die Ausweisung erfolgt in den drei Stufen "schutzwürdig" (Schutzwürdigkeitsstufe 1), "sehr schutzwürdig" (Stufe 2) und "besonders schutzwürdig" (Stufe 3). Böden mit mittlerer und geringer Erfüllung der genannten Funktionen werden in der Karte der schutzwürdigen Böden nicht dargestellt (Stufe 0, Weißflächen). Auch für sie gilt jedoch die allgemeine gesetzliche Vorgabe (z.B. nach § 1a Abs. 2 BauGB und § 1 Abs. 1 LbodSchG), dass sparsam und schonend mit ihnen umzugehen ist.

Nun zur qualitativen Vergleichbarkeit der Flächen A (Planfläche) und B (Rückgabefläche). In der Umweltstudie sind in Abb. 18 (S. 71) die Bodenverhältnisse der Teilfläche B über die wms-Version der BK 50 zutreffend dargestellt. Bei den Böden in den braunen Farbtönen handelt es sich um die wegen ihres Biotopentwicklungspotenzials "besonders schutzwürdigen" Rendzina-Braunerden. Die grau dargestellten Pseudogleye weisen keine erhöhte Schutzwürdigkeit auf. In Tab. 2 (S. 73) ist dies korrekt aufgelistet.

Eine vergleichbare Darstellung für die Teilfläche A fehlt im Kap. 5 der Umweltstudie, als Powerpoint-Datei ist sie dieser Mail beigelegt. Es finden sich hier die drei in der Tab. 2 für diese Teilfläche genannten Bodeneinheiten. Jedoch ist für diese Teilfläche die Schutzwürdigkeits-Darstellung in Tab. 2 unvollständig: die Bodeneinheit sB5 (in der ersten beigelegten Datei braun mit der Einschreibung S-B53 gekennzeichnet) ist wegen ihrer Regelungs-/Pufferfunktion bzw. wegen ihrer natürlichen Bodenfruchtbarkeit in der Karte der schutzwürdigen Böden als "schutzwürdig" (Schutzwürdigkeitsstufe 1) ausgewiesen. Hierauf haben wir bereits in der ersten Stellungnahme vom 10.02.2014 (Gesch.-Z. 31.110/667/14) zum Scopingverfahren hingewiesen. Die Schutzwürdigkeitsauswertung für beide Teilflächen kann der zweiten beigelegten Datei entnommen werden.

Damit sind auf Teilfläche A 6,2 ha als schutzwürdig im weiteren Sinne (alle Schutzwürdigkeitsstufen) anzusehen, auf Teilfläche B nur 1,2 ha. Auf Grundlage der BK 50 bzw. der Karte der schutzwürdigen Böden ist eine qualitative Gleichwertigkeit der Flächen A und B damit nicht gegeben.

Bodenkarten im Maßstab 1 : 5 000 (BK 5), die nicht in die BK 50 eingegangen sind und weitere Detailinformationen liefern könnten, gibt es - abgesehen von der Bodenkarte auf Grundlage der Bodenschätzung (DGK5Bo) - nicht. Die DGK5Bo zeigt für Teilfläche A Acker- bzw. Grünlandzahlen von über 50 (vgl. Abb. 19 in der Umweltstudie), für die Teilfläche B hingegen von unter 50 (keine Abb. im Umweltbericht enthalten). Die Auswertungen der BK 50 werden damit vom Grundsatz her bestätigt.

Wie mit diesem Sachverhalt umzugehen ist, bleibt letztlich einer Abwägung der Regionalplanungsbehörde vorbehalten. Zur Minderung der Konflikte rege ich erneut die in unserem Schreiben vom 08.04.2014 (Gesch.-Z. 31.110/2198/14) vorgeschlagene Flächenreduzierung oder geeignete Kompensationsplanungen an.

Der GD NRW hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Mit E-Mail vom 30.05.2014 erklärt er:

Inhaltlich bleiben die vom Geologischen Dienst zum Bodenschutz abgegebenen Stellungnahmen in vollem Umfang gültig. Dies gilt auch für die am 13.05.2014 per E-Mail übersandte Feststellung zur qualitativen (Nicht-)Gleichwertigkeit der Flächen A und B.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Die Stadt Beckum hat in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine vertiefende Betrachtung u.a. des Schutzgutes Boden zur Sicherstellung der qualitativen Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche vorgelegt. Diese detaillierte Untersuchung geht jedoch über die Prüftiefe der Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche auf regionalplanerischer Ebene hinaus. Gleichwohl sind die Hinweise des GD NRW aus dem Scopingtermin in die Umweltprüfung eingegangen. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine qualitative Gleichwertigkeit der beiden Flächen eindeutig gegeben ist.

Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen wird auf regionalplanerischer Ebene an der derzeitigen Nutzung und der Funktion dieser Fläche im Raum fest gemacht. Beide Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Die Tauschfläche bietet im Rahmen der Neustrukturierung des Raumes Ennigerloh Süd/Neubeckum Nord durchaus ein Entwicklungspotential.

Den besonders schutzwürdigen Bodenstandorten (Rendzina) wird ein besonderes Gewicht (siehe Umweltbericht Kap. 3.3) beigemessen. Besonders schutzwürdige Böden kommen auf der Projektfläche mit 0,7 ha und auf der Tauschfläche mit 1,2 ha vor. Die als „schutzwürdig“ eingestuften Böden sind dies aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit. Eine besondere Berücksichtigung der „nur“ schutzwürdigen Bodenstandorte ist über das normale Maß des Bodenschutzes hinaus nicht erforderlich. Eine weitere Differenzierung erfolgt auf regionalplanerischer Ebene nicht.

Im Umweltbericht, Kap. 5, werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungsebenen zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen sind. Auf regionalplanerischer Ebene findet eine Kompensation durch die erfolgende quantitativ und qualitativ gleichwertige Flächenrücknahme (Tauschfläche) statt.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Der GD NRW hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen und per E-Mail erklärt an Ihrer Stellungnahme festhalten zu wollen. Mit dem Geologischen Dienst NRW konnte also kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken des Geologischen Dienstes NRW zur Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche aus Sicht des Bodenschutzes wird nicht stattgegeben.

**2. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV),
Beteiligten Nr. 119**

Grundsätzliche Bedenken gegen die Neuausweisung und Größenordnung der GIB (siehe Anlage 3, Seite 8-12)

Das LANUV hat in ihrer Stellungnahme grundsätzliche Bedenken vorgetragen

1. gegen die Größenordnung der GIB-Ausweisung
2. gegen die Neuausweisung eines GIB, der die reich strukturierte Landschaft "Beckumer Berge" und die benachbarten Biotope gefährdet
3. gegen den durch die großflächige GIB-Ausweisung entstehenden neuen Siedlungsansatz und dadurch geförderte Landschaftszersiedelung

und schlägt eine Reduzierung der Flächenausweisung auf 3,5 ha vor. Das LANUV ergänzt die grundsätzlichen Bedenken um Hinweise zur Landschaftsentwicklung bei reduzierter Flächeninanspruchnahme und zu Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Das LANUV hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Mit Schreiben vom 30.05.2014 gibt das LANUV folgende Erklärung ab:

Zu den in der Synopse seitens der Bezirksregierung vorgetragenen Ausgleichsvorschlägen kann das LANUV nicht vollständig Meinungsausgleich erklären.

Es wird begrüßt, dass die vom LANUV vorgetragenen Hinweise in Hinblick auf den Umgang mit den bestehenden Fließgewässern zur Kenntnis genommen und an das nachfolgende Bauleitplanverfahren weitergegeben werden. Das gleiche gilt für den vorgeschlagenen Kompensationsraum im Bereich Ennigerloh.

Meinungsausgleich kann auch dahingehend erklärt werden, dass sich die Baumaßnahmen im Bereich der L586 befinden werden, so dass genügend Puffer- und Entwicklungsraum zu den vorhandenen Strukturen erhalten wird.

Kein Meinungsausgleich kann zu der geplanten Ausweisung von 8,5 ha GIB erklärt werden. Die Stellungnahme des LANUV vom 06.05.2014 wird aufrechterhalten.

Die darin beschriebene Zersiedelung der Landschaft durch den neuen Siedlungsansatz deckt sich auch mit den Zielen des LEP-Entwurfs, der explizit aussagt, dass sich im Freiraum befindliche GIBs der Zersiedelung der Landschaft Vorschub leisten (Ziel 6.3-3) und somit den Anliegen des LEP-Entwurfs entgegenstehen. Des Weiteren ist gemäß Ziel 6.3.-1 zwar ein geeignetes Flächenangebot unmittelbar an bestehende ASB oder GIB zu sichern, aber Ausnahmen in den Freiraum hinein wäre beispielsweise nur die Notwendigkeit einer betrieblichen Erweiterung. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt, dass eben dieser Flächenbedarf überwiegend aus der Erweiterung von Betrieben resultiert. Daher sollte die Ausweisung quantitativ ausreichend (geforderter Bedarf der Antragsfirma: 2,5 ha), bedarfsgerecht

und gleichzeitig flächensparend erfolgen. Dies wird mit einem Ansatz von 8,5 ha weit übertroffen.

Die Flächengröße von 8,5 ha wurde gewählt, um ein entsprechendes Regional-Änderungsverfahren mit Flächentausch durchführen zu können. Über die Flächengröße eines GIB finden sich im LEP-Entwurf keine Vorgaben für eine untere Darstellungsgrenze, ebenso wenig wie im Regionalplan Münsterland. Da im Regionalplan auch GIB-Flächen in Größenordnungen von weit weniger als 8,5 ha ausgewiesen wurden (z. B. Osterfelde 6 ha, Enniger 5 ha, Diestedde 4,5 ha, Davensberg 1,5 ha, Senden 2 ha, Reken 4 ha), ist nicht nachvollziehbar für diese Gewerbegebietserweiterung – mit einem aktuellem Flächenbedarf von 2,5 ha (der Fa. Berief) – einen Flächenansatz von 8,5 ha darzustellen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Für die Weiterentwicklung der Firma Berief ist nur eine Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Westen möglich. Eine Untersuchung alternativer Flächen ist nicht zielführend. Es wurden die Alternativen "kompletter neuer Standort", "zweiter Standort" und "Erweiterung am vorhandenen Standort" durchgespielt. Die Firma Berief hat sehr überzeugend dargelegt, dass mit einem neuen Standort die Schwelle der Zumutbarkeit für die Firma überschritten wird. Eine Trennung der produktiven Betriebsteile ist nicht möglich. Die bisher an anderen Standorten angemieteten Hallen dienen lediglich der Lagerung und werden mit der Standorterweiterung aufgegeben. Die Größenordnung der Erweiterungsfläche basiert auf dem Entwicklungskonzept der Firma Berief. Sie wurde in Vorgesprächen und im Antrag der Stadt zur Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet und belegt. Die GIB-Erweiterung an diesem Standort westlich der L586 und in dieser Größenordnung ist damit alternativlos.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die Regionalplanänderung auf das Vorhaben zugeschnitten durchgeführt, d.h. es erfolgt keine Alternativenbetrachtung und eine möglichst enge Eingrenzung der anzusiedelnden Betriebe auf der Erweiterungsfläche (siehe Ziel 17a in Anlage 2).

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt Ausgleich durch eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Tauschfläche an der Stadtgrenze zu Ennigerloh. Die Inanspruchnahme von empfindlichen oder umweltfachlich bedeutenden regionalplanerischen Flächen der zu betrachtenden Schutzgüter (Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, etc) wird vermieden. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation finden auf regionalplanerischer Ebene nicht statt.

Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung finden teilweise im Umfeld der Projektfläche statt. Darüber hinausgehende erforderliche Kompensation soll auf Ökopoollflächen der Stadt Beckum erfolgen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Das LANUV hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen und per E-Mail erklärt an Ihren grundsätzlichen Bedenken festhalten zu wollen. Mit dem LANUV konnte also kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Den grundsätzlichen Bedenken des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) gegen die Neuausweisung eines GIB an dieser Stelle und deren Größenordnung wird nicht stattgegeben.

3. Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland (LWK NRW), Beteiligten Nr. 118
Grundsätzliche Bedenken aus agrarstruktureller Sicht gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Die LWK NRW hat im Beteiligungszeitraum keine Stellungnahme abgegeben. Sie hat im Erörterungstermin aus agrarstruktureller Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen erhoben. Die Projektfläche ist gut erreichbar, liegt nah zum Bewirtschafter und ist aus landwirtschaftlicher Sicht wertvoll.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Für die Weiterentwicklung der Firma Berief ist nur eine Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Westen möglich. Eine Untersuchung alternativer Flächen ist nicht zielführend. Es wurden die Alternativen "kompletter neuer Standort", "zweiter Standort" und "Erweiterung am vorhandenen Standort" durchgespielt. Die Firma Berief hat sehr überzeugend dargelegt, dass mit einem neuen Standort die Schwelle der Zumutbarkeit für die Firma überschritten wird. Eine Trennung der produktiven Betriebsteile ist nicht möglich. Die bisher an anderen Standorten angemieteten Hallen dienen lediglich der Lagerung und werden mit der Standorterweiterung aufgegeben. Die Größenordnung der Erweiterungsfläche basiert auf dem Entwicklungskonzept der Firma Berief. Sie wurde in Vorgesprächen und im Antrag der Stadt zur Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet und belegt. Die GIB-Erweiterung an diesem Standort westlich der L586 und in dieser Größenordnung und die entsprechende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist damit alternativlos.

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt Ausgleich durch eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Tauschfläche an der Stadtgrenze zu Ennigerloh. Hierbei handelt es sich ebenfalls um landwirtschaftliche Flächen, die bisher als GIB dargestellt und nun dem „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ zugeführt werden sollen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die LWK NRW hält an ihren grundsätzlichen Bedenken fest. Mit der LWK NRW konnte also kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

Den grundsätzlichen Bedenken der Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland gegen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlich genutzten Flächen wird nicht stattgegeben.

4. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche ist nicht gegeben (siehe Anlage 3, Seiten 13 - 15)

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass Projekt- und Tauschfläche nicht gleich intensiv betrachtet wurden. Es fehlen Informationen zur Tauschfläche.

Projekt- und Tauschfläche sind qualitativ und quantitativ nicht gleichwertig.

Bei der Tauschfläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich geprägte Fläche in isolierter Lage zwischen Schiene und Straße. Siedlungsbereiche grenzen im Norden und Westen an die Tauschfläche. In unmittelbarer Nähe finden sich keine Schutzgebiete oder Biotop. Sie ist damit eindeutig minderwertiger.

Die Projektfläche grenzt im Norden und Westen an Biotopverbundflächen und ein Landschaftsschutzgebiet. Die Fläche öffnet sich nach Westen in den reich strukturierten Landschaftsraum der Beckumer Berge mit Naturschutzgebieten und Bereichen zum Schutz der Natur.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Die Flächenbetrachtung findet auf der Grundlage von zwei unterschiedlichen Zielrichtungen statt:

1. Betrachtung der betroffenen Umweltbelange anhand der verschiedenen Schutzgüter für die geplante Flächeninanspruchnahme (vertiefende Betrachtung - nur Projektfläche)
2. vergleichende Betrachtung von Projekt- und Tauschfläche (weniger detaillierte Betrachtung)

Vor diesem Hintergrund erklärt sich die unterschiedlich intensive Betrachtung von Projekt- und Tauschfläche im Umweltbericht.

Gleichwohl hat die Stadt Beckum in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine vertiefende vergleichende Betrachtung der Lebensraumfunktion, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche und des Schutzgutes Boden zur Sicherstellung der qualitativen Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche vorgelegt.

Die UVS kommt zu folgendem Ergebnis:

"Abschließend kann festgehalten werden, dass sich die Teilfläche B in quantitativer und qualitativer Hinsicht unter dem Kriterium der Lebensraumfunktion sowie der Betroffenheit von naturschutzfachlich wertvollen Bereichen als mindestens gleichwertig zur Teilfläche A darstellt. Der Verlust von Biotopstrukturen auf der Teilfläche B wird durch die Zurücknahme des GIB dauerhaft abgewendet, so dass die Fläche weiterhin ihre Lebensraumfunktion behält."

Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen wird auf regionalplanerischer Ebene an der derzeitigen Nutzung und der Funktion dieser Fläche im Raum fest gemacht. Beide Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Tauschfläche bietet im Rahmen der anstehenden Neustrukturierung des Raumes Ennigerloh Süd / Neu-Beckum Nord durchaus ein Entwicklungspotential.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände erklären bezüglich der Vergleichbarkeit der Flächengröße Meinungsausgleich. Bezüglich der Vergleichbarkeit der Flächenqualität wird kein Meinungsausgleich erklärt.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände gegen die qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche wird nicht stattgegeben.

5. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Der neue GIB-Ansatz widerspricht den LEP-Entwurfszielen 6.3-3 und 6.1-11 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Flächeninanspruchnahme für GIB (siehe Anlage 3, Seiten 16-18)

Die Naturschutzverbände weisen mit Bezug auf die LEP-Entwurfsziele 6.1-11 (flächensparende Siedlungsentwicklung) und 6.3-3 (neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)) darauf hin, dass GIB nur unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB festzulegen sind und entsprechende Freirauminanspruchnahmen nur unter ganz bestimmten Bedingungen erfolgen dürfen. Mit Überspringen der L586 wird jedoch eine trennende städtebauliche Grenze zum Freiraum überschritten. Dieser neue Siedlungsbereich und die Inanspruchnahme des Freiraums widersprechen den Zielen der Raumordnung.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Die Standortwahl für die GIB-Erweiterung ist bedingt durch eine Firmenerweiterung. Die GIB-Erweiterung dient der Entwicklung der ortsansässigen Firma Berief und wurde in Vorgesprächen und im Antrag der Stadt zur Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet und belegt. Die Standortwahl und seine Alternativlosigkeit werden in den vorliegenden Unterlagen ausführlich behandelt.

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt Ausgleich durch eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Tauschfläche. Damit ist dem LEP-Entwurfsziel 6.1-11 entsprochen. Neue zusätzliche Flächen werden nicht in Anspruch genommen.

Das zitierte LEP-Entwurfsziel 6.3.-3 bezieht sich auf neue, isoliert darzustellende GIB. Hier handelt es sich um eine GIB-Erweiterung, die durch einen Flächentausch kompensiert wird.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände erklären hinsichtlich der GIB-Neudarstellung und deren Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hinsichtlich Flächeninanspruchnahme und flächensparende Siedlungsentwicklung keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich des Widerspruchs zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Flächeninanspruchnahme für GIB (LEP-Entwurfsziele 6.1-11 und 6.3-3) wird nicht stattgegeben.

6. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Ziel 17a öffnet den neuen GIB für weitere ansässige Firmen und stellt den Bedarf für die Firmenerweiterung Berief in Frage. (siehe Anlage 3, Seiten 18 - 19)

Die Naturschutzverbände nehmen den grundsätzlichen Bedarf für die Firmenerweiterung Berief zur Kenntnis. Die Regionalplanänderung wird damit begründet, dass ausschließlich die potentielle Kapazitätserweiterung der Firma Berief gedeckt werden soll. Mit dem Ziel 17a wird jedoch auch anderen Betrieben die Möglichkeit gegeben, auf der westlichen Seite der L586 zu expandieren. Hier sehen die Naturschutzverbände einen Widerspruch und damit keinen Bedarf für die Regionalplanänderung.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Eine vorhabenbezogene zeichnerische Darstellung ist im Regionalplan nicht möglich. Gleichwohl liegt die Regionalplanänderung mit der GIB-Erweiterung an diesem Standort ausschließlich in den Erweiterungsabsichten der Firma Berief und deren besondere Ansprüche an den Standort begründet. Das Ziel 17a (siehe Anlage 2) grenzt die Zahl der Firmen, die dort ansiedeln können auf die drei Firmen des Gewerbegebietes Kerkbrede ein, von denen realistisch nur die Firma Berief Erweiterungsabsichten hat.

Auf der nachfolgenden Planungsebene wird die Bauleitplanung die Nutzung der Flächen durch Zweckbestimmung und textliche Festsetzungen auf die Firma Berief zuschneiden. Der geplante Bebauungsplan ist vorhabenbezogen.

Die Größenordnung der Erweiterungsfläche basiert auf dem Entwicklungskonzept der Firma Berief. Sie wurde in Vorgesprächen und im Antrag der Stadt zur Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet und belegt.

Die GIB-Erweiterung an diesem Standort westlich der L586 und in dieser Größenordnung ist damit alternativlos.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände halten an ihren grundsätzlichen Bedenken fest und erklären keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zu Ziel 17a wird nicht stattgegeben.

7. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Artenschutz und kumulative Wirkungen vernachlässigt (siehe Anlage 3, Seiten 19 -20)

Die Naturschutzverbände halten es für nicht ausreichend, die kumulativen Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen in unmittelbarer Nähe und der GIB-Erweiterung in der Regionalplanänderung lediglich festzustellen. Bezüglich wirksamer Maßnahmen insbesondere im Artenschutz nur auf die nachfolgende Planungsebene zu verweisen, halten sie für unangemessen. Die Rückzugsräume für die betroffenen Arten müssten bereits auf Regionalplanebene in entsprechender Qualität gefunden und geschaffen werden.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Planungs- und Zulassungsverfahren sehen für die Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung und keine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung vor. Diese Prüfung dient dazu, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn sind als betroffene Arten erkannt worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten. Nur auf den nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung kann eine frühzeitige Berücksichtigung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgen. Durch vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen sind auf dieser Planungsebene entsprechende Ersatzhabitate zu schaffen.

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt Ausgleich durch eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Tauschfläche.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände bekräftigen das Erfordernis, die artenschutzrechtliche Betrachtung und die Schaffung geeigneter Rückzugsräume für die betroffenen Arten schon auf regionalplanerischer Ebene zu thematisieren. Sie erklären keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur Aufarbeitung kumulativer Wirkungen und Artenschutz auf regionalplanerischer Ebene wird nicht stattgegeben.

8. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Alternativenprüfung erforderlich (siehe Anlage 3, Seiten 20 - 22)

Die Naturschutzverbände bemängeln die fehlende Alternativenprüfung. Nach §14g Abs. 1 Satz 2 UVPG müssen die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Demnach ist eine Alternativenprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erforderlich. Diese wurde beim Scoping zunächst auch angegangen. Sie wurde im weiteren Verfahren jedoch nicht fortgeführt. Im Umweltbericht wird stattdessen ausschließlich auf die betriebswirtschaftlichen Sachzwänge, die den Standort alternativlos machen, verwiesen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Für die Weiterentwicklung der Firma Berief ist nur eine Erweiterung am vorhandenen Standort in Richtung Westen möglich. Eine Untersuchung alternativer Flächen ist nicht zielführend. Es wurden die Alternativen "kompletter neuer Standort", "zweiter Standort" und "Erweiterung am vorhandenen Standort" durchgespielt. Die Firma Berief hat sehr überzeugend dargelegt, dass mit einem neuen Standort die Schwelle der Zumutbarkeit für die Firma überschritten wird. Eine Trennung der produktiven Betriebsteile ist nicht möglich. Die bisher an anderen Standorten angemieteten Hallen dienen lediglich der Lagerung und werden mit der Standorterweiterung aufgegeben. Die Größenordnung der Erweiterungsfläche basiert auf dem Entwicklungskonzept der Firma Berief. Sie wurde in Vorgesprächen und im Antrag der Stadt zur Regionalplanänderung nachvollziehbar begründet und belegt. Die GIB-Erweiterung an diesem Standort westlich der L586 und in dieser Größenordnung ist damit alternativlos.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die Regionalplanänderung auf das Vorhaben zugeschnitten durchgeführt, d.h. es erfolgt keine Alternativenbetrachtung und eine möglichst enge Eingrenzung der anzusiedelnden Betriebe auf der Erweiterungsfläche. Das Ziel 17a (siehe Anlage 2) grenzt die Zahl der Firmen, die dort ansiedeln können auf die drei Firmen des Gewerbegebietes Kerkbrede ein, von denen realistisch nur die Firma Berief Erweiterungsabsichten hat.

Auf der nachfolgenden Planungsebene wird die Bauleitplanung die Nutzung der Flächen durch Zweckbestimmung und textliche Festsetzungen auf die Firma Berief zuschneiden. Der geplante Bebauungsplan ist vorhabenbezogen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände bekräftigen das Erfordernis der Alternativenprüfung gemäß UVPG und erklären keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände zur fehlenden Alternativenprüfung wird nicht stattgegeben.

9. Die anerkannten Naturschutzverbände, Beteiligten Nr. 149 - 151

Mangelhafte Aussagen zur Kompensation (siehe Anlage 3, Seiten 23 - 25)

Die Naturschutzverbände bemängeln die fehlenden konkreten Aussagen zur Kompensation. Die direkten und indirekten Auswirkungen auf die verschiedenen Arten werden dargestellt. Konkrete Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fehlen allerdings. Nach Auffassung der Naturschutzverbände reicht es auf der Ebene der Regionalplanung nicht aus, bezüglich der erkennbar erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung LG NRW, Artenschutzrecht) auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände darf die notwendige Sicherung der Bestände von europaweit geschützten Arten nicht allein den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, wenn hierzu auf der rahmengebenden Planungsebene keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Vielmehr sind gerade von der Regionalplanung entsprechende Festlegungen erforderlich, da es hier um die Sicherung von Habitaten von Arten geht, die nach europäischem und nationalem Recht einem besonderen Schutz unterstehen. Entsprechende Aussagen, Ziele und Darstellungen zum Artenschutz fehlen.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster

Auf regionalplanerischer Ebene erfolgt Ausgleich durch eine quantitativ und qualitativ gleichwertige Flächenrücknahme (Tauschfläche). Die Inanspruchnahme von empfindlichen oder umweltfachlich bedeutenden regionalplanerischen Flächen der zu betrachtenden Schutzgüter (Überschwemmungsbereiche, Bereiche zum Schutz der Natur, etc) wird vermieden. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation finden auf regionalplanerischer Ebene nicht statt.

Im Umweltbericht, Kap. 5 (siehe Sitzungsvorlage 03/2014, Anlage 4) werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben möglichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen dargestellt, die im Zuge der nachfolgenden Bauleitplanungsebenen zu konkretisieren und verbindlich festzusetzen sind. Ausgleichsmaßnahmen in der im Parallelverfahren betriebenen Bauleitplanung finden teilweise im Umfeld der Projektfläche statt. Darüber hinausgehende erforderliche Kompensation soll auf Ökopoolflächen der Stadt Beckum erfolgen.

Ergebnis des Meinungsausgleichs

Die Naturschutzverbände halten die Aussagen auf regionalplanerischer Ebene zur Kompensation für nicht ausreichend und erklären keinen Meinungsausgleich.

Beschlussvorschlag:

Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich mangelhafter Aussagen zur Kompensation wird nicht stattgegeben.

Die nicht ausgeräumten Bedenken berühren insbesondere Fragen des Bedarfes, der Alternativenprüfung, der Kompensation, Fragen des Boden-, des Landschafts-, Biotop - und Artenschutzes sowie der Landwirtschaft.

Die Regionalplanungsbehörde hat hierzu umfangreiche Entgegnungen im Rahmen der Unterlagen zur Erörterung (siehe Anlage 3) und im Rahmen der Erarbeitung der regionalplanerischen Begründung für den Aufstellungsbeschluss (siehe Seiten 7 - 21) gemacht.

Als Ergebnis der Beteiligung ist festzustellen, dass es bezogen auf den Umweltbericht inhaltlich keine wesentlichen neuen Erkenntnisse bzw. Bedenken oder auch Anregungen aus der Behörden- bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung aus Sicht der Regionalplanungsbehörde gegeben hat. Damit hat sich die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter des Umweltberichtes bestätigt. Eine Änderung der zeichnerischen Darstellung (Anlage 1), des textlichen Ziels 17a (Anlage 2) und des Umweltberichts nach dem Beteiligungsverfahren ist nicht erforderlich. Mit diesem Ergebnis geht der Umweltbericht in die Abwägung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses ein.

Nach den Erkenntnissen aus dem Umweltbericht und den Ergebnissen der Erörterung geht die Regionalplanungsbehörde nach wie vor davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Festlegung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene der Bauleitplanung vermieden werden können.

Die von den Beteiligten vorgetragenen und erörterten Bedenken wurden zusammen mit den Ergebnissen des Erarbeitungsverfahrens für die abschließende Abwägung berücksichtigt.

3.3 Darlegung aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde

Die Firma Berief Feinkost GmbH ist auf Erweiterungsmöglichkeiten am Standort angewiesen. Für die komplexen Betriebsabläufe werden am vorhandenen Standort im Gewerbegebiet Kerkbreite erhebliche technische Einrichtungen vorgehalten. Darüber hinaus erfordert die Herstellung der pflanzlichen Lebensmittel, insbesondere der Sojamilch, spezielle Anforderungen an die Wasserver- und -entsorgung. Diese lassen sich nur mit erheblichem Aufwand erfüllen. Am vorhandenen Standort wurde in entsprechende Anlagen investiert.

Die verschiedenen Verarbeitungslinien und -prozesse greifen so ineinander, dass sie sich nicht trennen lassen. Eine teilweise Produktionsverlagerung ist daher kaum möglich. Durch die Konzentration an einem Standort lassen sich erhebliche Synergieeffekte z.B. durch Nutzung von Wärme- und Kühlleistungen erzielen.

Vor dem Hintergrund der betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernissen ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes. Die Erweiterung des vorhandenen Standortes nach Westen ist die einzige realistische Entwicklungsmöglichkeit. Die die beiden Standortteile trennende L586 wird durch ober- bzw. unterirdische Transportleitungen überwunden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde die Regionalplanänderung auf das Vorhaben zugeschnitten durchgeführt, d.h. es erfolgt keine Alternativenbetrachtung und eine möglichst enge Eingrenzung der anzusiedelnden Betriebe auf der Erweiterungsfläche (siehe Ziel 17a in Anlage 2).

3.4 Darlegung über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 ROG durchzuführenden Maßnahmen

Gemäß § 4 Abs. 4 LPIG obliegt die Raumbewachung und Überwachungsaufgaben nach § 9 Abs. 4 ROG der zuständigen Regionalplanungsbehörde. Sie führt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Siedlungsmonitoring durch.

Die kommunalen Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen. In Nordrhein-Westfalen haben daher die Gemeinden bei Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes unter Vorlage der erforderlichen Planunterlagen bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen (§ 34 Abs. 1 LPIG).

Detaillierte Überwachungsmaßnahmen der Umweltauswirkungen sind auf den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsebenen zu formulieren. Die Verantwortung für die Erstellung entsprechender Überwachungsmaßnahmen und Konzepte auf der Ebene der Bauleitplanung liegt nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) bei der Stadt Beckum.

4. Regionalplanerische Bewertung (Planrechtfertigung)

Der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) legt gemäß § 17 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die Gesamtentwicklung des Landes fest. In Nordrhein-Westfalen gilt der seit Mai 1995 rechtswirksame LEP NRW. Zurzeit befindet sich der LEP in der Neuaufstellung. Für die geplante Änderung des Regionalplanes werden folgende Ziele aus dem LEP-Entwurf berührt:

LEP - Ziel 6.1-10 Flächentausch

Freiraum darf für die regionalplanerische Festlegung neuen Siedlungsraums in Anspruch genommen werden, wenn zugleich an anderer Stelle bereits festgelegter

Siedlungsraum im Regionalplan wieder als Freiraum festgelegt oder im Flächennutzungsplan in eine innerstädtische Freifläche umgewandelt wird (Flächentausch).

Der Flächentausch hat quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktionen mindestens gleichwertig zu erfolgen.

(Eine entsprechende Zielformulierung findet sich auch im geltenden LEP.)

Dem Ziel wird entsprochen.

Im Gegenzug zu der geplanten GIB-Erweiterung soll ein im aufgestellten Regionalplan dargestellter GIB nördlich des Stadtteils Neubeckum an der Stadtgrenze zu Ennigerloh in gleicher Größenordnung zurückgenommen werden und als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt werden.

Eine naturschutzfachliche Bewertung von Projekt- und Tauschfläche ergänzt um einen Vergleich der Nutzungsstrukturen, Bodenfunktionen und landwirtschaftlichen Ertragsfunktionen im Rahmen der Umweltstudie, die Grundlage des Umweltberichtes ist (Sitzungsvorlage 03/2014, Anlage 4), stellt auch die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen fest.

5. Weiteres Verfahren

Dem Regionalrat des Regierungsbezirks Münster wird empfohlen, der Aufstellung der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland zuzustimmen.

Nach Fassung eines Aufstellungsbeschlusses wird die Änderung der Staatskanzlei als zuständige Landesplanungsbehörde gem. § 19 Abs. 4 LPIG mit einem Bericht darüber vorgelegt, ob über die Regionalplanänderung Einigung erzielt worden ist, oder welche abweichenden Meinungen von den Beteiligten oder aus der Mitte des Regionalrates vorgebracht worden sind.

Diese Regionalplanänderung Bedarf gem. § 19 Abs. 6 LPIG nicht der Genehmigung, sondern ist der Landesplanungsbehörde anzuzeigen.

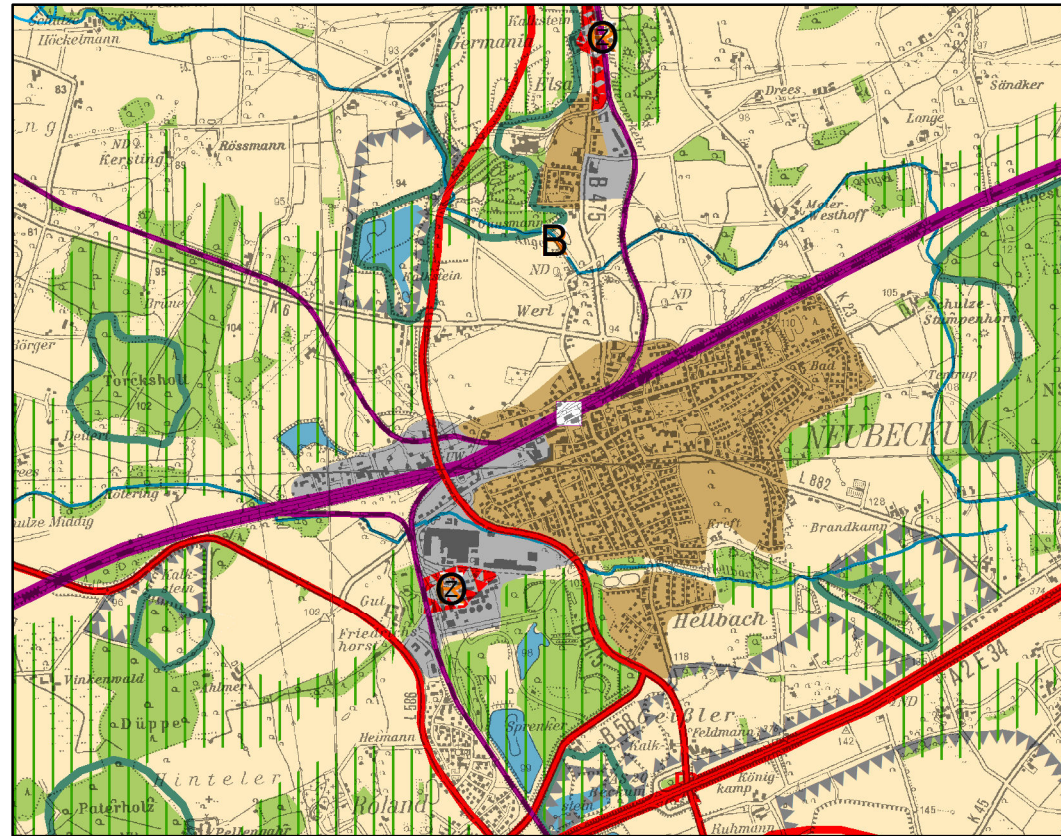
Die Bekanntmachung der Regionalplanänderung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW erfolgt, wenn die Landesplanungsbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Gründen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien Einwendungen erhoben hat.

Voraussetzung für die Rechtskraft dieser 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland ist zuvor die Rechtskraft des am 16.12.2013 aufgestellten Regionalplanes Münsterland. Eine entsprechende Vorgehensweise im Anzeigeverfahren für die 1. Regionalplanänderung bei der Landesplanungsbehörde wird sichergestellt. Falls erforderlich wird zur Termineinhaltung die Anzeige der 1. Regionalplanänderung zurückgehalten bzw. zurückgezogen.

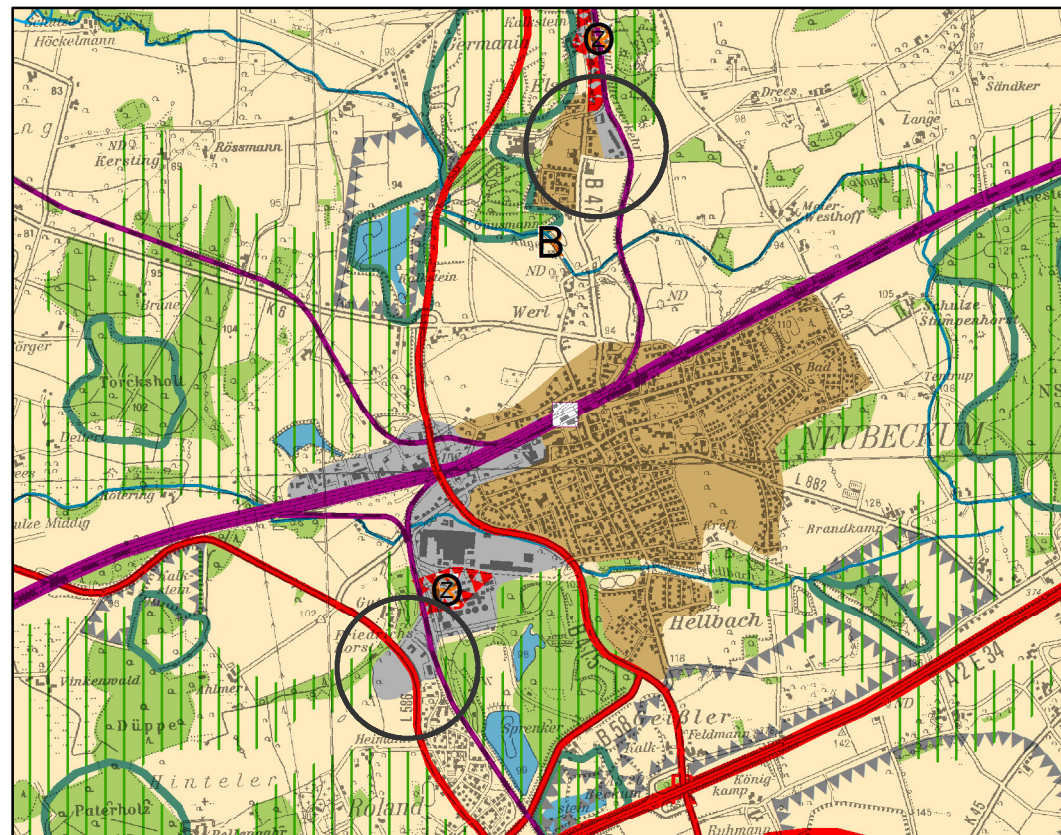
1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Aufstellungsbeschluss -

aufgestellter Regionalplan Münsterland vom 16.12.2013



Änderungsentwurf Stand: 30.06.2014



1. Siedlungsraum

- a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - bb) Einrichtungen des Gesundheitswesens
 - bc) Einrichtungen des Bildungswesens
 - bd) Militärische Nutzungen
 - be) Standorte für großflächigen Einzelhandel
 - bf) Technologiepark
- c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u. a.:
- d) Kraftwerksstandorte gem. LEP NRW
- e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u. a.:
 - ea) Überläufige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 - eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs
 - ec) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 - ed) Standorte der Baustoffindustrie
 - ee) Abfallbehandlungsanlagen
 - ef) Dienstleistungs- und Gewerbezentrum am FMO
- f) Regenerative Energiegewinnung
 - fa) Standorte für Regenerative Energiegewinnung

2. Freiraum

- a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- b) Waldbereiche
- c) Oberflächengewässer
- d) Freiraumfunktionen
 - da) Schutz der Natur
 - db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 - dd) Grundwasser- und Gewässerschutz
 - de) Überschwemmungsbereiche
- e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen
 - ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u. a.:
 - ea-1) Abfalldeponien
 - ea-2) Halden
 - eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze
 - ec) Sonstige Zweckbindungen, u. a.:
 - ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen
 - ec-2) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 - ec-3) Militärische Nutzungen

3. Verkehrsinfrastruktur

- a) Straßen unter Angabe der Anschlussstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 - aa-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - aa-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 - ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung)
 - ac-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ac-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 - ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 - bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 - bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung)
 - bc-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - bc-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- c) Wasserstrassen unter Angabe der Güterumschlagshäfen
 - ca) Fließgewässer
 - ca-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - ca-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- d) Flugplätze
 - da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 - da-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - da-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
- e) Grenzen der Lärmschutzbereiche
 - e-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 - e-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung

Nachrichtliche Darstellung der aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland (Teil 1 und Teil 2)- übernommenen Abgrabungsbereiche für den Rohstoff Kalkstein

Die Windenergieeignungsbereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Es gelten die Darstellungen des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster - Sachlicher Teilabschnitt "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft"

Änderungsbereich

Regierungsbezirk Münster

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

- Erarbeitungsbeschluss - (Stand: 24.03.2014)

Textliche Darstellung (Ziel und Erläuterung)

Ziel 17a: GIB westlich Kerkbrede in Beckum für vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe entwickeln

Der GIB "westlich Kerkbrede /westlich der L586" in der Stadt Beckum, im Stadtteil Neubeckum dient der Erweiterung und Entwicklung am Standort vorhandener Gewerbe- und Industriebetriebe

Erläuterung

Innerhalb des GIB östlich der L 586 in Beckum-Roland sind keine freien Flächen mehr verfügbar. Damit sind für die hier ansässigen Unternehmen Betriebserweiterungen nur eingeschränkt möglich. Der westlich der L 586 dargestellte ca. 8,5 ha großer GIB dient der Standortsicherung und der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe aus dem angrenzenden Gewerbegebiet.

Durch dieses raumordnerische Ziel soll zum einen den vorhandenen Gewerbebetrieben Entwicklungs-/Erweiterungsmöglichkeiten am Standort gegeben werden und zum anderen die Neuansiedlung externer Betriebe in dem GIB westlich der L 586 ausgeschlossen werden. Für Neuansiedlungen von Betrieben in der Stadt Beckum stehen andere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zur Verfügung.

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)		Ausgleichsvorschläge
Beteiligter: 070 Kreis Warendorf		
<p>nach Durchsicht der vorgelegten Unterlagen werden hinsichtlich der geplanten 1. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Beckum keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass im Rahmen der weiteren Bauleitplanung die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände, die Vermeidung der Beeinträchtigung angrenzender wertvoller Biotopstrukturen und die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Stadt Beckum zur Beachtung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren übersandt.</p>	
Beteiligter: 075 Stadt Oelde		
<p>die Stadt Oelde macht im Rahmen der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB in der Stadt Beckum, keine Anregungen oder Bedenken geltend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
Beteiligter: 100-1 Deutsche Bahn Immobilien		
<p>Seitens der Deutschen Bahn AG bestehen gegen die o.g. Änderung des Regionalplans keine Bedenken. Belange der DB AG werden hier nicht berührt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
Beteiligter: 105 Deutsche Telekom		
<p>Im unmittelbaren Nahbereich des Plangebietes betreibt die Telekom Telekommunikationslinien von überregionaler Bedeutung, die aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich sind.</p> <p>Die Telekommunikationslinien befinden sich im Grenzbereich der Nebenan-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>lagen der L 586, Vorhelmer Straße. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Sofern der Flächenbestand der L 586, hier: Gemarkung Beckum, Flur 156, Flurstück 32 und Flur 155, Flurstück 708, unverändert bleibt, bestehen keine Einwände.</p>	
Beteiligter: 106 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	
<p>unter Bezugnahme auf Ihr o.a. Schreiben teile ich Ihnen mit, dass - unter Berücksichtigung der von mir wahrzunehmenden Belange – meinerseits grundsätzlich keine Bedenken gegen die Realisierung der o.a. Planung bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 109-1 Landesbetrieb Wald und Holz	
<p>das Regionalforstamt Münsterland erhebt keine Bedenken gegen oben genanntes Vorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 110 Geologischer Dienst NRW	
<p>zu der o. g. 1. Änderung des Regionalplans Münsterland nehme ich aus geowissenschaftlicher Sicht hier Stellung: Grundwasserschutz (Ansprechpartner ist Herr Meyer, Durchwahl 897-295) Die Planungen zum Schutz des Grundwassers halte ich für ausreichend.</p>	
<p>Bodenschutz (Ansprechpartner ist Herr Steudte-Gaudich, Durchwahl 897-523)</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen aus folgenden Gründen Bedenken gegen die 1. Änderung in der geplanten Form:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Erlass des damaligen Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 7. März 2005 (AZ. IV-5-5/4) ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und Änderung von Gebietsentwicklungs- bzw. Regionalplänen die Karte der schutzwürdigen Böden zu berücksichtigen (BK 50). Auch in dem in Aufstellung befindlichen Regionalplan Münsterland finden sich hierzu explizite Hinweise. Insofern ist die Liste zu berücksichtigender Unterlagen (Umweltbericht, S. 7) und die Spalte "Quelle" zum Schutzgut Boden (Umweltbericht, S. 8) um die Karte der schutzwürdigen Böden zu ergänzen. Der im Umweltbericht (S. 38) dem Schutzgut Boden beigemessenen "geringen Gewichtung dieses Kriteriums" stimme ich nicht zu. 2. Im Protokoll des Scoping-Termins (Anlage 3 der Planungsunterlagen, S. 1 f.) wird zugesichert, dass die Hinweise des GD NRW (u. a. zur qualitativen Bewertung der Tauschfläche) in der Umweltprüfung berücksichtigt werden. Ich erkenne nicht, dass dies erfolgt ist. Aus den Unterlagen wird nicht ersichtlich, inwiefern eine "... Bewertung von Projekt- und Tauschfläche ergänzt um einen Vergleich der ... Bodenfunktionen ... die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen feststellt]" (vgl. Begründung, S. 5). 3. Im Umweltbericht (Kap. 2.3, S. 14 f.) werden die bodenkundlichen 	<p>zu 1.</p> <p>Im Umweltbericht werden auf den Seiten 7 und 8 die wichtigen Vorschriften und Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf die 1. Regionalplanänderung vorgestellt. Zu berücksichtigende Unterlagen sind dort nicht genannt. Insofern ist der Umweltbericht an dieser Stelle nicht zu ergänzen.</p> <p>Die Formulierung "aufgrund der geringen Gewichtung dieses Kriteriums" auf Seite 38 des Umweltberichts bezieht sich auf die schutzgutübergreifende Gesamtbewertung nach der SUP-Richtlinie. Rein fachlich ist die Inanspruchnahme von besonders schutzwürdigen Böden nicht als gering einzustufen. Kapitel 3.3 auf den Seiten 22 und 23 des Umweltberichts stellt darum dar, dass die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden als erheblich einzustufen sind, wegen der Alternativlosigkeit der Fläche aber unvermeidbar sind.</p> <p>zu 2.</p> <p>Die Stadt Beckum hat in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine vertiefende Betrachtung u.a. des Schutzgutes Boden zur Sicherstellung der qualitativen Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche vorgelegt. Diese detaillierte Untersuchung geht jedoch über die Prüftiefe der Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche auf regionalplanarischer Ebene hinaus. Darum wird in der Begründung zu dieser Regionalplanänderung unter Punkt 4 die Gleichwertigkeit unter dem Gesichtspunkt der Darstellung im Regionalplan und der tatsächlichen Nutzung lediglich festgestellt.</p> <p>Gleichwohl sind die Hinweise des GD NRW in die Umweltprüfung eingegangen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Verhältnisse dargelegt. Zutreffend wird festgestellt, dass betroffene Rendzina-Böden wegen ihres Biotopotentialpotenzials als "besonders schutzwürdig" ausgewiesen sind. An keiner Stelle wird jedoch erwähnt, dass auch die restlichen betroffenen Bodenflächen wegen ihrer Regelungs-/Pufferfunktion bzw. wegen hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit als "schutzwürdig" klassifiziert sind. Damit werden nicht nur 0,7 ha (vgl. Umweltbericht, S. 22), sondern ca. 8,5 ha schutzwürdige Böden (Schutzwürdigkeitsstufen 1 und 3) von dem Vorhaben in Anspruch genommen.</p> <p>4. Es wird auch nicht erwähnt, dass im Bereich der zurückzugebenden Tauschfläche nach der BK 50 keine schutzwürdigen Böden vorkommen (höchstens randlich mit minimalen Flächenanteilen).</p> <p>5. Damit kann aus Sicht des Bodenschutzes nicht der Bewertung gefolgt werden, dass das Ziel eines auch qualitativ mindestens gleichwertigen Flächentausches erreicht wird (vgl. Begründung, S. 5).</p> <p>Zur Minderung der Konflikte empfehle ich, eine Reduzierung der neu auszuweisenden GIB-Fläche zu prüfen. Hierzu weise ich auch darauf hin, dass die Planungsunterlagen unterschiedliche Angaben zum Zweck der Neuausweisung enthalten. Während in der Begründung (S. 2) und im Umweltbericht (S. 34, ähnlich auch S. 21 und S. 36) im Singular von der Standort-sicherung <u>eines</u> vorhandenen Betriebes bzw. der Erweiterung für <u>den dort ansässigen Betrieb Berief Feinkost GmbH</u> die Rede ist, wird im Erarbeitungsbeschluss (Anlage 2) und an anderer Stelle im Umweltbericht (S. 3) im Plural von Betriebsweiterungen <u>ansässiger Unternehmen</u> und Entwicklungsmöglichkeiten <u>vorhandener Betriebe</u> gesprochen.</p> <p>Eine weitere Möglichkeit der Konfliktminderung besteht darin, durch vorgezogene Kompensationsplanungen nachzuweisen, dass ein funktionsbezogener Ausgleich für den Eingriff in schutzwürdige Böden möglich sein wird. Entsprechend ROG § 9 i. V. m. Anl. 1 Punkt 2c sind Angaben zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen ohnehin erforderlich. Dass dies auch auf Ebene der Regionalplanung durch-</p>	<p>zu 3. bis 5.</p> <p>Die Stadt Beckum hat in einer Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) eine vertiefende Betrachtung u.a. des Schutzgutes Boden zur Sicherstellung der quantitativen und qualitativen Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche vorgelegt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine qualitative Gleichwertigkeit der beiden Flächen eindeutig gegeben ist.</p> <p>Das textliche Ziel 17 a regelt, dass die Erweiterungsfläche den ansässigen Betrieben zur Verfügung steht, aber ausgeschlossen wird, dass andere Betriebe der Stadt Beckum dort ansiedeln.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

	Ausgleichsvorschläge
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>aus konkretisiert werden kann, geht z. B. aus den Minderungsanschlüssen zum Schutzgut Landschaft hervor (Umweltbericht, S. 25 f.: Einschnitt der Gebäude in das Gelände, Erhalt von Kopfbäumen, Eingrünung mit Gehölzen in südlicher Richtung etc.). Insofern könnte die nur in der allgemein verständlichen Zusammenfassung des Umweltberichtes (Kap. 9, S. 37) enthaltene Formulierung "multifunktionale Kompensation auch unter Berücksichtigung der Bodenfunktionen" konkretisiert und in das Kap. 5 (Geplante Maßnahmen ... zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen) des Umweltberichtes aufgenommen werden. Im vorliegenden Fall wären z. B. Extensivierungen auf ähnlichen Böden, wie sie durch das Vorhaben verloren gehen würden, als geeignete Kompensationsmaßnahmen anzusehen.</p> <p>_____</p> <p>¹ "Auskunftssystem BK 50 – Karte der schutzwürdigen Böden". – 1 CD-ROM, Hrsg. Geologischer Dienst, Krefeld, 2004); unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sind Hinweise zur Nutzungsmöglichkeit dieser Karte als WMS-Version abrufbar, inhaltliche Erläuterungen zur Schutzwürdigkeitsauswertung sind zu finden unter http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf.</p>	
<p>Beteiligter 111 BR Arnsberg Abteilung 6</p> <p>zu den bergbaulichen Verhältnissen im Bereich der Planänderung erhalten Sie folgende Hinweise:</p> <p>Das o. a. Planänderungsgebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Warendorf“ und über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Westfalenland“.</p> <p>Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Warendorf“ ist das Land Nordrhein-Westfalen, Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Westfalenland“ ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven.</p> <p>In dem Bergwerksfeld „Warendorf“, das im Eigentum des Landes Nordrhein-</p>	<p>Die Hinweise der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Beckum zur Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren übersandt.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Westfalen steht, ist aufgrund der geologischen und wirtschaftlichen Verhältnisse auch in absehbarer Zukunft nicht mit Abbaumaßnahmen zurechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich sollte die von Ihnen bereits am Verfahren beteiligte EBV GmbH als Bergwerkseigentümerin Auskunft geben.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau im Bereich der Planänderung dokumentiert.</p> <p>Der Vollständigkeit halber weise ich darauf hin, dass der Planänderungsreich auch über den auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeldern zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“ und zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM RWTH“ liegt.</p> <p>Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdöl-Erdgas GmbH in Hamburg, Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen, Lehrstuhl und Institut für Markscheidewesen.</p> <p>Diese Erlaubnisse gewähren das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsichtsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p> <p>Zu der o.g. Planänderung sind von hier aus keine weiteren Anregungen oder Hinweise mitzuteilen.</p>	
Beteiligter: 115 IHK Nord Westfalen	
<p>Zu dem vorgenannten Regionalplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 25.03.2014 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Im Rahmen unserer Beteiligung an der 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum müssten wir unsere Stellungnahme vom 5. Mai 2014 ergänzen.</p> <p>Aus den Planunterlagen war nicht auf den ersten Blick zu entnehmen, dass für den Standort der Firma KOGO TEG GmbH die Darstellung eines GIB im Zuge des Flächentausches komplett entfallen soll. Nach unserer Auffassung muss für den Standort sowie für eine angemessene Erweiterungsfläche die Ausweitung eines GIB bestehen bleiben, um den -auch überwirkenden- Bestandschutz für den Betrieb gewährleisten zu können.</p> <p>Alternativ könnte eine Einbeziehung in die Darstellung des ASB geprüft werden, sofern hierdurch keine nachteiligen Auswirkungen für die künftige</p>	<p>Der Betrieb hat Bestandsschutz. Die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen in der Bauleitplanung wird im Parallelverfahren von der Stadt Beckum betrieben. Der Flächennutzungsplan belässt die genutzten gewerblichen Bauflächen einschließlich Erweiterungsflächen im Flächennutzungsplan. Dies ist mit den Zielen der Raumordnung auch nach Rechtskraft der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland vereinbar.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
Entwicklung des Betriebes zu erwarten sind.	
Beteiligter: 117 Handwerkskammer	
<p>Grundsätzlich begrüßen wir Änderungsentwürfe, die Betrieben eine Expansion ermöglichen. In diesem Fall bestehen seitens der Handwerkskammer Münster jedoch Bedenken, da in der Austauschfläche bereits ein Mitgliedsbetrieb ansässig ist. Dabei handelt es sich um die KOGOTEC GmbH. Somit kann unser Erachtens die Ausgleichsfläche nicht als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gekennzeichnet werden. Der KOGOTEC GmbH muss zum einen Bestandsschutz gewährt werden, zum anderen muss ihr weiterhin das Recht zu Nutzungsänderungen und gegebenenfalls Erweiterungen eingeräumt werden.</p> <p>Wir tragen unsere Bedenken bereits jetzt und nicht erst bei der Beteiligung zur Bauleitplanung vor, da der Regionalplan die Rahmenbedingungen für den aufzustellenden Bebauungsplan der Stadt Beckum setzt.</p>	<p>Der Betrieb hat Bestandsschutz. Die Rücknahme der gewerblichen Bauflächen in der Bauleitplanung wird im Parallelverfahren von der Stadt Beckum betrieben. Der Flächennutzungsplan belässt die genutzten gewerblichen Bauflächen einschließlich Erweiterungsflächen im Flächennutzungsplan. Dies ist mit den Zielen der Raumordnung auch nach Rechtskraft der 1. Änderung des aufgestellten Regionalplanes Münsterland vereinbar.</p>
Beteiligter: 119 LANUV	
<p>Mit Bezugsschreiben bitten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Abgabe einer Stellungnahme zum o. g. Verfahren.</p> <p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen hat das LANUV gegen den so vorgestellten Flächentausch grundsätzliche Bedenken.</p> <p>Der Flächentausch erfolgt, um der Fa. Berief (Sojafit) zu ermöglichen ihren auf der östlich der L 586 befindlichen Betrieb zu sichern. Gemäß dem Ziel 17 a des Regionalplans dient die Ausweisung westlich der L 586 der Erweiterung und Entwicklung aller am Standort vorhandenen Gewerbe- und Industriebetriebe. Ein Erweiterungsbedarf der anderen im Gewerbegebiet „Kerkbrede“ ansässigen Betriebe ist dem LANUV nicht bekannt. Daher ist</p>	<p>Der Regionalplan stellt lediglich die ungefähre Größe der Bereiche dar. Eine zu kleinteilige Darstellung entspricht nicht dem Maßstab. Die hier dargestellte Größenordnung wurde gewählt, um ein entsprechendes Regionalplan - Änderungsverfahren mit Flächentausch durchführen zu können. Ob der gesamte Bereich im anschließenden Verfahren genutzt wird, wird der-</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>die Ausweisung eines GIB in der Größenordnung von 8,5 ha an diesem Standort nicht nachvollziehbar.</p> <p>Auf der anderen Seite können die dargestellten betriebswirtschaftlichen Belange des Betriebes, der die Erweiterung an diesem Standort beantragt hat, sehr wohl nachvollzogen werden. Für diesen könnte eine reduzierte Flächenausweisung von ca. 3,5 ha ausreichend sein. Das LANUV will diese Entwicklungsmöglichkeiten nicht verhindern, ist aber auch dazu verpflichtet Eingriffe und ihre potentiellen möglichen Entwicklungen in Natur und Landschaft sorgfältig zu prüfen.</p> <p>Die L 586 stellt eine Zäsur zwischen dem Gewerbegebiet und der offenen Agrarlandschaft dar. Die darin befindlichen Strukturen gliedern das Landschaftsbild. Die Ausweisung eines in dem geplanten Umfang vorgesehenen GIB ist im Sinne des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Landschaftsbildes nicht zielführend. Das großflächige Gewerbegebiet westlich der L 586 stellt einen neuen Siedlungsansatz dar und fördert die Zersiedelung der Landschaft, die in diesem Bereich nicht wünschenswert ist.</p> <p>Eine Zersiedelung durch Neuanlage eines Gewerbegebietes in diesem Raum wird als kritisch eingestuft. Der Umweltbericht sieht auch vor allem das Landschaftsbild und die angrenzenden Biotope als gefährdet an. Das im Regionalplan verankerte Leitbild für den Landschaftsraum der „Beckumer Berge“ strebt eine strukturreiche Landschaft mit Acker-Grünland-Wald-Komplexen, dichtem Heckennetz, Feldgehölzen, Kopfbaumreihen und naturnahen ufergehölzbegleitenden Bächen an. In diesem Bereich sind diese Strukturen noch vorhanden, die es zu erhalten und zu sichern gilt. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird daher weiterhin die „Standortalternative B“ (Gewerbegebiet „Obere Brede“ an der A 2) bevorzugt.</p>	<p>zeit noch nicht festgelegt.</p> <p>Auf Grund der Erweiterungsabsichten der Firma Berief wird sich die bauliche Entwicklung in Bereich der Straße konkretisieren. Der zur Landschaftsgewandte Bereich soll entsprechend erhalten und aufgewertet werden.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Auch ist die Größenordnung der Ausweisung nicht nachvollziehbar. Hier soll ein Erweiterungsgebiet entstehen, dass in seiner Ausweisung um fast 3 ha größer ist als das bereits bestehende Gebiet, auf dem sich großflächig bisher drei größere Betriebe angesiedelt haben, von denen einer nach mehr als 25 Jahren expandieren will. Laut eigenen Angaben benötigt dieser Betrieb aber innerhalb von 4 Bauabschnitten nicht mehr als ca. 2,5 ha, also weniger als 1/3 der geplanten Ausweisung von 8,5 ha. Eine Ausweisung von 3,5 ha wäre daher seitens des LANUV das möglich auszuweisende Maximum.</p> <p>Falls das Vorhaben in der reduzierten Form umgesetzt werden sollte, ist zu beachten, dass für den hier verlaufende Liebach und den in ihn einmündenden Nachtkampsbach die Durchgängigkeit gewährleistet werden sollte. Das heißt, hier wäre gemäß Blauer Richtlinie, Anhang 1, 6. Auflage ein typgerechter Entwicklungskorridor zu schaffen, der die Umsetzung von Strahlursprüngen und Trittsteinen (s. LANUV – Arbeitsblatt 16: Strahlwirkungen und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis) ermöglicht. Zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen ist ein angemessener Uferstreifen zur naturnahen Entwicklung auszuweisen (gilt auch für ein potentiell Gewerbegebiet), der die Nährstoffeinträge reduziert, die Wassertemperatur reguliert und die Gewässerunterhaltung minimiert. Die Mindestwasserführung zur dauerhaften Bespannung der Gewässer und zur Vermeidung von wesentlichen Schäden an der Wirbellosenfauna ist sicherzustellen.</p> <p>Eine Reduzierung der Erweiterungsfläche würde sich auch nicht zwingend negativ auf die im Raum vorhandene Avifauna und ihre Habitate auswirken. So könnten die Jagdhabitats der vorhandenen Greifvögel weitestgehend erhalten bleiben und der Brutplatz der Feldlerche kann möglicherweise gesi-</p>	<p>Der Regionalplan stellt die ungefähre Größenordnung dar, den die Bauleitplanung nachfolgend entsprechend konkretisiert. Für eine kleinteiligere Darstellung wäre kein Regionalplanänderungsverfahren durchzuführen und somit auch kein Flächentausch möglich.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Stadt Beckum zur Beachtung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren übersandt.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>chert werden.</p> <p>Die im Umweltbericht benannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dienen dazu den Eingriff zu minimieren. Der Erhalt von höherwertigen Strukturen (Wald, Kopfweiden, Gewässer) als deutlich eingriffsmindernd zu bewerten, wird seitens des LANUV aber eher als selbstverständliche Vermeidungsmaßnahme angesehen, die es zu sichern gilt und nicht in der untergeordneten Planung als eingriffsmindernd geltend gemacht werden kann. Auch ist die gleichzeitige Flächenrücknahme des GIB an anderer Stelle (Ennigerloh) nicht als Vermeidungsmaßnahme anzusehen, sondern als reiner Flächentausch (1:1). Als Vermeidungsmaßnahme an dieser Stelle würde die geringere Ausweisung des Gewerbegebietes auf 3,5 ha anzurechnen sein.</p> <p>Durch das Fehlen einer konkreten Planung bzw. Entwicklungsprognose für das gesamte Gewerbegebiet „Kerkbrede“ und seiner Erweiterungsflächen kann auf dieser Planungsebene der Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Als Kompensationsraum würden sich die unmittelbar angrenzenden Strukturen, aber auch Bereiche bei Ennigerloh anbieten.</p> <p>Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Ausweisung eines Gewerbegebietes an dieser Stelle bleiben seitens des LANUV bestehen. Um die Entwicklung eines Betriebes und die damit verbundenen Arbeitsplätze aber nicht zu gefährden, kann einer flächenmäßig auf 3,5 ha reduzierten Ausweisung zugestimmt werden. Dadurch soll auch verdeutlicht werden, dass es sich hier um eine Einzelfallentscheidung handelt.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich südlich Ennigerloh soll in Zukunft neu gegliedert werden.</p> <p>Eine solche Reduzierung kann im Rahmen des Regionalplan - Verfahrens nicht erfolgen, da sonst keine regionalplanerische Darstellung möglich wäre. Das textliche Ziel soll diese besondere Situation verdeutlichen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Abschließend soll hier noch ein Hinweis auf die verwendeten Fachtermini erfolgen. Im Umweltbericht (S. 28) wird von „Verfahrenskritischen Arten“ gesprochen. Um Missverständnisse zu vermeiden sollte zukünftig von „verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten“ gesprochen werden.</p> <p>Für Fragen, die sich aus der Stellungnahme ergeben, stehe ich Ihnen unter o. g. Rufnummer zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.</p>
Beteiligter: 141 Wasserversorgung Beckum	
<p>es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 1. Änderung des Regionalplanes.</p>	
Beteiligter: 148/149/150 Anerkannte Naturschutzverbände	
<p>namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen gebe ich zur 1. Änderung des Regionalplans Münsterland die nachfolgende Stellungnahme ab:</p>	
<p><u>Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände lehnen die 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland, welche das Ziel hat, in Beckum einen neuen GIB westlich der L586/B475 darzustellen, ab!</u></p> <p>Begründung</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>1. Widersprüche zu den Zielen der Landesplanung (LEP NRW)</p> <p>Ziel 6.1.10 Flächentausch</p> <p>Ziel 6.1-10 des zu beachtenden Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) – Entwurf Stand 25.06.2013, LEP NRW erfordert bei einer Inanspruchnahme von Freiraum für die Darstellung eines neuen Siedlungsraumes, den Nachweis, dass der Bedarf an anderer Stelle nicht gedeckt werden kann und dass an anderer Stelle ein bislang als Siedlungsraum dargestellter Bereich wieder als Freiraum dargestellt wird (Flächentausch). Weiterhin ist der Nachweis erforderlich, dass der Flächentausch quantitativ UND qualitativ gleichwertig erfolgt.</p> <p>Dieser Nachweis kann hier nicht erbracht werden; denn die Vorgabe des LEP, dass ein wie oben beabsichtigter Tausch von Gewerbeflächen „quantitativ und qualitativ bezüglich der Freiraumfunktion mindestens gleichwertig zu erfolgen hat“, wird nicht erfüllt.</p> <p>Hierbei ist als Mangel der zur 1. Änderung vorgelegten Unterlagen - insbesondere des Umweltberichtes - festzuhalten, dass beide Flächen (Teilfläche A „Westlich Kerkbrede“, Tauschfläche Teilfläche B „Ennigerloher Straße“) nicht in gleicher Intensität betrachtet worden sind; nur in Anlage 4, Kapitel 2.7 auf Seite 19 gibt es im Umweltbericht eine einzige fachlich wenig konkrete Aussage zur Tauschfläche unter der Überschrift „Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)“ .</p> <p>Fakt ist, dass es für die für den Tausch vorgesehene Fläche Teilfläche B keine Bestandsdarstellungen und keine Bewertungen in den Unterlagen gibt; auch fehlen Aussagen zum Bestand der Fauna einschl. der artenschutzrechtlich geschützten Arten sowie konkrete Flächenangaben (8,5 ha</p>	<p>Der Entwurf des LEP ist zur Zeit zu berücksichtigen und somit in die Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p>Eine Formulierung wie in Ziel 6.1-10 besteht auch in dem noch zu beachtendem LEP NRW. Im Rahmen der Regionalplanänderung wurde dargestellt, dass die Betriebserweiterung nur an dem jetzt in Rede stehenden Standort möglich ist und es wurde an anderer Stelle ein bislang als Siedlungsraum dargestellter Bereich wieder als Freiraum dargestellt.</p> <p>Die Flächen sind quantitativ gleichwertig und auf Ebene der Regionalplanung ebenfalls qualitativ gleichwertig. Die Regionalplanung stellt lediglich Bereiche dar, die einer festgelegten Nutzung zugeführt werden können. Die Tauschfläche stände zu einer gewerblich- industriellen Nutzung zur Verfügung, die jetzt nicht mehr realisiert werden kann. Zudem ist die Tauschfläche im Gesamtzusammenhang der Überlegungen zur Neustrukturierung des gesamten südlichen Ennigerloher Stadtgebietes zu sehen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>oder 6,5 ha?).</p> <p>Hierzu führen wir aus:</p> <p>Teilfläche B „Ennigerloher Straße“</p> <p>Der für den Flächentausch vorgesehene, bislang als GIB im Regionalplan Münsterland dargestellte Bereich „Teilfläche B „Ennigerloher Straße“ liegt in isolierter Lage im Norden von Beckum, südlich der Stadtgrenze von Ennigerloh. Hinsichtlich der Bewertung der Bedeutung der Schutzgüter und des Landschaftsbildes in dem Bereich ist die Lage maßgeblich zwischen der stark befahrenen B 475 im Westen, dem WLE-Schienenstrang im Osten, und einem im ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) gelegenen Wohngebiet sowie einem durch die Firma Heidelberg Cement beanspruchten GIB (Gewerbe- und Industriegebiet) im Norden. Im Süden wird der Raum in dem die Teilfläche B „Ennigerloher Straße“ liegt, durch die Harberger Straße begrenzt. Somit besteht kein ohne weiteres von Arten überbrückbarer Zugang zum Freiraum. Schutzgebiete oder schutzwürdige Biotope (Biotopkataster LANUV NRW, Biotopverbund) liegen weder in diesem Freiraum, noch in relevanter Nähe. Der Freiraum selber ist mehr oder weniger deutlich intensiv landwirtschaftlich geprägt.</p> <p>Teilfläche A „Westlich Kerkbrede“</p> <p>Die Teilfläche A liegt einem großflächigen, typisch ausgeprägten Bereich der Münsterländischen Parklandschaft im Raum zwischen der L 586 im Osten und dem Stadtgebiet von Ahlen im Westen. Die beantragte GIB-Darstellung beansprucht die Biotopverbundfläche VB-MS-4113-003 „Heilbach mit Nebenbach“. Westlich angrenzend befindet sich die Biotopver-</p>	<p>Die jeweiligen Flächen sind gleich groß.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

	Ausgleichsvorschläge
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>bundfläche VB-MS-4213-007 „Gründlandkomplex und Waldgebiete im Raum Ahlen – Neubeckum). Im Wirkungsbereich des geplanten GIB liegen weitere wertvolle Bereiche; so grenzt unmittelbar das Landschaftsschutzgebiet LSG- 4213-001 an.</p> <p>Fakt ist: die Teilfläche A „Westlich Kerkbrede“ ist Bestandteil des sich nach Westen, Nordwesten und Südwesten aufweitenden, ökologisch und artenschutzrechtlich verdichtenden Biotoverbundes der LANUV mit Biotopverbund- und Biotopkatasterflächen (zum Teil großflächig). In dem sich nach Westen öffnenden Freiraum finden sich im Regionalplan Münsterland dargestellte BSN, ein Naturschutzgebiet, mehrere Flächen des Biotopkatasters der LANUV NRW und Biotope mit Bedeutung für den Biotopverbund. Große Flächen des Freiraums sind im Regionalplan Münsterland als Regionale Grünzüge dargestellt.</p> <p>Fazit des Vergleichs der Tauschflächen:</p> <p>Im Umweltbericht werden beiden Flächen nicht in der erforderlichen gleichen Untersuchungstiefe dargestellt. Im Gegenteil: zu der für den Tausch vorgesehenen Fläche B „Ennigerloher Straße“ liegen keine nennenswerten vergleichbaren Informationen vor.</p> <p>Im Vergleich zu der für die geplante neue GIB-Darstellung vorgesehenen Fläche westlich der Kerkbrede („Teilfläche A „Westlich Kerkbrede“) stellt sich die Tauschfläche Teilfläche B „Ennigerloher Straße“ minderwertiger dar. Die „Ausgleichsfläche“ südlich von Ennigerloh ist als naturräumlicher adäquater Ausgleich für den notwendigen Flächentausch als völlig ungeeignet anzusehen. Ob die beiden Flächen auch quantitativ gleichwertig sind, ist nicht eindeutig nachgewiesen.</p>	<p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist der Flächentausch als gleichwertig zu betrachten. Beide Flächen sind landwirtschaftlich genutzt und die an das Stadtgebiet Ennigerlohs angrenzende Fläche bietet mit den westlich angrenzenden, reich gegliederten Freiraumstrukturen ebenfalls ein entsprechendes Entwicklungspotential.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Ziel 6.1-11 - Flächensparende Siedlungsentwicklung</p> <p>Die im Ziel 6.1-11 deutlich festgelegte Strategie der Landesregierung NRW zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, nämlich das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen bis 2020 auf unter 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (siehe LEP NRW, Seite 30), wird missachtet.</p> <p>Es ist bezeichnend, dass im Verfahren zur Erarbeitung und Aufstellung des zukünftigen Regionalplans Münsterland zahlreiche BSN-Flächen zusammengegriffen wurden, während die Flächen für Siedlung, Verkehr und Gewerbe massiv ausgeweitet wurden. Es ist ebenso bezeichnend, dass nunmehr mit dem Plangebiet westlich der L586/B 475 eine Fläche in Anspruch genommen werden soll, die im zukünftig geltenden Regionalplan Münsterland als Freiraum und Agrarfläche ausgewiesen ist. Hier wird deutlich, wie sehr der zukünftige Regionalplan Münsterland hinsichtlich seiner Bedeutung als Landschaftsrahmenplan missachtet wird.</p> <p>Ziel 6.3-3 - Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen</p> <p>Gem. Ziel 6.3-3 des zu beachtenden Entwurfes des Landesentwicklungsplanes NRW (LEP NRW) – Entwurf Stand 25.06.2013, sind neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nur unmittelbar anschließend an vorhandene Allgemeine Siedlungsbereiche oder Bereiche für gewerbliche Nutzungen festzulegen. Inanspruchnahmen von Freiraumbereichen sind vor diesem Hintergrund nur unter den im LEP NRW genannten Gründen möglich.</p> <p>Dieses wird hier von den Naturschutzverbänden nicht gesehen:</p> <p>Die vorhandene L 586 und in Weiterführung als B 475 stellt bislang eine von</p>	<p>Um diesem Ziel gerecht zu werden, gibt Ziel 6.1.-10 Vorgaben für einen entsprechenden Flächentausch.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

	Ausgleichsvorschläge
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>der Regionalplanung und Raumordnung festgelegte, deutliche Grenze für alle Planungs- und Entscheidungsebenen dar – ein „Überspringen“ der B 475 mit flächen- und ressourcenverbrauchenden Nutzungen in den Freiraum war bislang nicht gewollt und daher auch nicht möglich. Daher wurde die jetzt beantragte Neudarstellung eines GIB westlich der L 586/B 475 auch bei der Fortschreibung des Regionalplanes Münsterland nicht aktiv von der Regionalplanung verfolgt.</p> <p>Die in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen sehen nach wie vor die Grenzfunktion der relativ stark befahrenen L 586/B 475 als gegeben. Die L 586/B 475 stellt als Infrastruktureinrichtung des motorisierten Verkehrs zwar ein verkehrlich verbindendes raumfunktionales Element dar; sie ist gleichzeitig aber aufgrund der bauwerksseitigen Ausprägung und der verkehrlichen Belastung bzw. der Immissionswirkungen insbesondere hinsichtlich der städtebaulichen und landschaftlichen Wirkungen für Beckum ein deutliches trennendes Raumelement (dieses betrifft auch den Naturhaushalt).</p> <p>Ein Überspringen dieser trennenden städtebaulichen Grenze in den Freiraum westlich der L 586 hinein mit einem neuen Siedlungsbereich, der - so kann prognostiziert werden - weitere Begehrlichkeiten wecken wird, widerspricht den Zielen der Landesplanung und damit auch den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung. Anders könnte dieses gesehen werden, wenn die L 586 bzw. in Weiterführung als B 475 kein deutlich städtebaulich störendes Element wäre, sondern ein städtebaulich positiv, nämlich städtebaulich förderndes bzw. städtebaulich förderndes Element für Beckum. Das ist hier jedoch eindeutig nicht der Fall.</p> <p>Fazit: Der Bereich in dem beantragt ist, einen neuen GIB westlich der L 586 im aufgestellten fortgeschriebenen Regionalplan darzustellen (Teilfläche A</p>	<p>Diese Ziel bezieht sich auf die Darstellung von neuen GIB im Regionalplan. Diese Regionalplanänderung schließt unmittelbar an einen vorhandenen GIB an. Die L 586 gehört zum regionalplanerisch darzustellenden Straßennetz, verhindert aber nicht, dass dieser GIB unmittelbar an den vorhandenen GIB anschließt. Auch in anderen (Innenstadt-) Gebieten befinden sich regionalplanerisch darzustellenden Straßen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>„Westlich Kerkbrede“), ist bislang als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.</p> <p>Die neue Darstellung auf der westlichen Seite der L 586 stellt unzweifelhaft einen neuen Siedlungsansatz dar, welcher dem Ziel 6.3-3 des aufgestellten Regionalplanes Münsterlagen widerspricht.</p> <p>2. Nicht nachgewiesener Bedarf oder „Wer darf dort hin?“</p> <p>Nach den bislang im Verfahren (siehe u.a. SUP-Scoping-Termin-Unterlagen sowie Vorlage 03/2014, Anlass/Gegenstand der Regionalplanänderung) vorliegenden Begründungen wurde die Darstellung des ca. 8,5 ha großen neuen GIB's auf der Westseite der L 586/B 475 von der Stadt Beckum beantragt und damit begründet, dass ausschließlich potentielle Kapazitätserweiterungen der Firma Berief Feinkost GmbH gedeckt werden sollten.</p> <p>Nach dem aktuellen textlichen Ziel-Vorschlag der Bezirksregierung zum neuen Ziel 17a: „GIB westlich Kerkbrede in Beckum für vorhandene Gewerbe- und Industriebetriebe entwickeln“ - siehe Sitzungsvorlage 03/2014, Anlage 2, Textliche Darstellung (Ziel und Erläuterung) - soll auch anderen Betrieben als der Firma Berief die Möglichkeit gegeben werden, auf die andere Seite der L 586 zu expandieren. Davon ist weder in den SUP-Konsultationsunterlagen, noch in der Begründung der Vorlage 03/2014 (siehe Anlass/(Gegenstand der Änderung) die Rede.</p> <p>Die Naturschutzverbände sehen keinen Bedarf auf dieser Grundlage, den gerade erst im Dezember 2013 per Beschluss des Regionalrates aufgestellten Regionalplan Münsterland – also auf aktueller Bedarfsermittlungsgrundlage basierenden – Regionalplan für Beckum zu ändern.</p>	<p>Der aufgestellte Regionalplan Münsterland hat kein Ziel 6.3-3. Ziel 6.3 befasst sich mit der Darstellung von zweckgebundenen ASB.</p> <p>Zitat aus der Sitzungsvorlage zu Ziel 17 a <u>„Erläuterung</u> <i>Innerhalb des GIB östlich der L 586 in Beckum-Roland sind keine freien Flächen mehr verfügbar. Damit sind für die hier ansässigen Unternehmen Betriebsweiterungen nur eingeschränkt möglich. Der westlich der L 586 dargestellte ca. 8,5 ha großer GIB dient der Standortsicherung und der Schaffung von Entwicklungsmöglichkeiten vorhandener Betriebe aus dem angrenzenden Gewerbegebiet.</i></p> <p><i>Durch dieses raumordnerische Ziel soll zum einen den vorhandenen Gewerbebetrieben Entwicklungs-/Erweiterungsmöglichkeiten am Standort gegeben werden und zum anderen die Neuansiedlung externer Betriebe in dem GIB westlich der L 586 ausgeschlossen werden. Für Neuansiedlungen von Betrieben in der Stadt Beckum stehen andere Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche zur Verfügung.“</i></p> <p>Diese vom Regionalrat beschlossene Formulierung ermöglicht auch den anderen Betrieben eine Erweiterungsoption, da eine Regionalplandarstellung nicht nur betriebsgebunden möglich ist. Diese Formulierung soll verhindern, dass andere Betriebe aus dem Stadtgebiet dort angesiedelt werden. Der insgesamt ermittelte Flächenbedarf für Beckum wird durch diese Änderung nicht erweitert, da im gleichen Umfang GIB an anderer Stelle</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Denn das Ziel 17a geht über die vom Regionalrat am 24.03.2014 beschlossene Änderung mit dem Ziel einer betriebsbezogenen neuen GIB-Darstellung in Beckum hinaus.</p> <p>3. Kumulative Wirkungen werden vernachlässigt</p> <p>In unmittelbarer Nähe des geplanten Gewerbegebietes westlich der L 586/B 475 ist die Errichtung von mehreren Windenergieanlagen (WEA) geplant. Auf die deutlichen kumulativen Wirkungen der WEA wird im Umweltbericht auf Seite 27 hingewiesen.</p> <p>Dabei wird das Landschaftsbild in diesem Bereich (bisher ein typischer Ausschnitt der Münsterländer Landschaft und hinsichtlich visueller Störfaktoren weitgehend unbelastet) komplett zerstört und in eine Industrieland-schaft verwandelt. Angesichts des Umstandes, dass das anvisierte Gewerbegebiet von Naturschutz- und Landschaftsgebieten umrandet wird, erfolgt durch die Windkraftanlagen ein weiterer Eingriff, der nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch für den Vogel- und Fledermausschutz massive Folgen hat (im direkten Umfeld kommen Uhu, Habicht, Kiebitz, Feldlerche und Baumfalken vor).</p> <p>Unverständlich und nicht nachzuvollziehen ist die Schlussfolgerung auf Seite 27 unten bzw. Seite 28 oben des Umweltberichtes, dass trotz der eindeutig genannten Folgen im Zusammenhang mit der Planung von GIB und Windkraftanlagen bezüglich des Artenschutzes und des Landschaftsbildes („technische Überprägung des Landschaftsraumes“, „Lebensraumtzug“), „... derzeit davon ausgegangen wird, dass auch unter der Berücksichtigung kumulativer Auswirkungen wirksame Maßnahmen durchführbar sind und</p>	<p>zurückgenommen wird.</p> <p>Die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Planungs- und Zulassungsverfahren sehen für die Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung und keine differenzierte artenschutzrechtliche Prüfung vor.</p> <p>Diese Prüfung dient dazu, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>keine popualtionsrelevanten Beeinträchtigungen verbleiben“ (Zitat Ende).</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände reicht es nicht aus hierzu auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen. Immerhin geht es hier um Arten, die nach dem europäischen und nationalen Artenschutzrecht gesetzlich geschützt sind und somit der Bundesrepublik Deutschland, dem Land NRW sowie den Kommunen eine besondere und erstrangige Verantwortung zum Schutz der Arten einschl. ihrer Habitate zukommt.</p> <p>Ein Verschieben der Problematik des besonderen Artenschutzes auf die nachfolgenden Ebenen ist hier völlig unangemessen, zumal fraglich ist, wo die betroffenen Arten ihre Rückzugsräume finden sollen oder wo solche noch im intensiv beanspruchten Münsterland in entsprechender Qualität geschaffen werden könnten. Hier kommt der Regionalplanung primäre Verantwortung zu!</p> <p>4. Fehlende Alternativenprüfung zur 1. Änderung des Regionalplans</p> <p>Bei diesem 1. Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Münsterland handelt es sich um ein raumordnerisches Verfahren, bei dem die bisherige Darstellung „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ in die Darstellung „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ geändert, so- wie das Ziel 17a neu festgesetzt werden soll.</p> <p>Grundsätzlich sind sich Literatur und Rechtsprechung einig darüber, dass eine Pflicht zur Alternativenprüfung im Rahmen der SUP besteht.</p> <p>Diese Pflicht ergibt sich aus § 14g Abs. 1 Satz 2 UVPG. Danach müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen ermittelt, beschrieben und be-</p>	<p>Nur auf der nachfolgenden Ebenen der Bauleitplanung kann eine frühzeitige Berücksichtigung der nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erfolgen. Dies gilt insbesondere für die Feldlerche (und ggf. für Wachtel und Rebhuhn), für die durch vorgezogene Ausgleichs- oder Vermeidungsmaßnahmen entsprechende Ersatzhabitate zu schaffen sind.</p> <p>Ergebnisse des Scopingtermins zu Standortbindung und Alternativenbe- trachtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Standortbindung und die betrieblichen Zusammenhän- ge/Zwänge sind bei der Projekt- und Planungsbeschreibung deutlich herauszuarbeiten, sodass deutlich wird, dass Standorte abgesetzt vom vorhandenen Betrieb nicht umsetzbar sind. Im Rahmen der Regionalplanänderung bedarf es damit textlicher Ziele/Grundsätze/Erläuterungen, die den Vorhabenbezug sicherstellen.

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>wertet werden.</p> <p>Ein Grund für die Prüfung von Alternativen ist demnach die Suche nach Möglichkeiten, mit denen erhebliche negative Umweltauswirkungen eines vorgelegten Plans oder Programms verringert oder verhindert werden können. Die Prüfung vernünftiger Alternativen ist somit als zentraler Bestandteil von Plänen und Programmen zu betrachten.</p> <p>Solche Alternativen sind – obwohl auf der Ebene der SUP-Konsultation zur 1. Änderung des Regionalplanes Münsterland sowohl in den Unterlagen zum SUP-Scoping-Termin am 14.02.2014 (siehe „Information zur Festlegung des Untersuchungsumfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung gem. § 12 Landesplanungsgesetz i.V. mit § 9 Raumordnungsgesetz“ aus Januar 2014; Kapitel 8.2 ab Seite 19), als auch im SUP-Scoping-Termin selber diskutiert worden (siehe Sitzungsvorlage 03/2014, Anlage 3).</p> <p>In dem für den Nachweis der Durchführung der SUP erarbeiteten Umweltbericht zur 1. Änderung (Sitzungsvorlage 03/2104, Anlage 4) finden sich allerdings hingegen keinerlei Aussagen mehr zu möglichen Alternativstandorten (siehe Kapitel 6 „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativenprüfung)“ ab Seite 34 des Umweltberichtes.</p> <p>Tatsächlich wird in diesem Kapitel keine einzige Alternative aufgeführt, sondern einzig und allein (angebliche) Sachzwänge, warum die Fa. Berief nur an diesen Standort expandieren kann.</p> <p>Dass der Umweltbericht nichts anderes ist als eine Rechtfertigung für die geplante Maßnahme der Fa. Berief, wird spätestens im Kapitel 9, Seite 36 des Umweltberichtes deutlich: „Es bestehen keine Planungsalternativen. Aufgrund der betrieblichen Rahmenbedingungen und technischen Erfordernissen ist eine Verlagerung des Betriebes ebenso wenig vertretbar, wie der Aufbau eines zweiten Standortes“.</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Hierzu ist ausdrücklich darauf zu verweisen, dass im Rahmen des SUP-Scopings (siehe oben) in Bezug auf die Strategische Umweltprüfung (SUP) konkret auf Standortalternativen hingewiesen wurde.</p> <p>Hervorzuheben ist hier eine Fläche im Gewerbegebiet „Obere Brede“, am Nordrand der Kernstadt Beckum. Diese Gewerbefläche hat, ebenso wie das bisherige Gewerbegebiet Kerkbrede, die Möglichkeit einer unmittelbaren Anbindung an die Güterbahnstrecke der Westfälischen Landeseisenbahn (Bahnstrecke Neubeckum – Warstein). Die Fa. Berief hätte also die Möglichkeit, für ihre betrieblichen Zwecke diese Bahngüterstrecke zwischen zwei Betriebsstellen zu nutzen und somit auf LKW-Verkehr per Straße zu verzichten.</p> <p>In den Unterlagen, die im Rahmen des SUP-Konsultationsverfahrens (Unterlagen SUP-Scoping-Termin am 14.02.2014) vorgelegt wurden, ist diese Fläche als eine Möglichkeit von insgesamt sechs Alternativ-Standorten aufgeführt. Im Umweltbericht werden hingegen unter Punkt 6 diese Standortalternativen nicht berücksichtigt.</p> <p>Im Umweltbericht wird stattdessen ausschließlich auf die betriebswirtschaftliche Sachzwangslogik der Fa. Berief abgestellt und die Erweiterungsfläche (Teilfläche A „Westlich Kerkbrede“) westlich der L 586 (Vorheimer Straße) als alternativlos dargestellt.</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen in diesem Zusammenhang das in der Anlage 2 (Seite 1/1) zu der Sitzungsvorlage 03/2014 formulierte neue Ziel 17 a ab, wonach nicht nur die Fa. Berief, sondern auch andere Firmen des vorhandenen Gewerbegebietes Kerkbrede, westlich der L 586 bzw. des jetzigen Gewerbegebietes, Betriebsweiterungen vornehmen dürfen (siehe auch Punkt 2 dieser Stellungnahme).</p>	

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>5. Mangelhafte Aussagen zur Kompensation – insbesondere Artenschutzrelevante Maßnahmen</p> <p>Die Auswirkungen bei einer Inanspruchnahme des Bereichs durch eine Nutzung als Gewerbe- und Industriegebiet auf Natur und Landschaft und hier insbesondere auf die Arten, welche nach Artenschutzrecht geschützt sind, werden im Umweltbericht dargestellt, wenn auch auf relativ niedrigem Niveau und wahrscheinlich auch nicht umfassend genug (lediglich Datenauswertung grobmaschiger Datenblätter).</p> <p>So kommt es mindestens zu direkten Auswirkungen auf die bodenbrütenden Arten Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel (siehe Anlage 4, Umweltbericht ab Seite 28). Insbesondere für die Arten Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn liegen konkrete Brutnachweise vor. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aktuelle Bestandskartierungen weitere relevante Brutvogelvorkommen im direkten oder direkt benachbarten Einflussbereich (z.B. gehölzbestandenes Tal des Liebbaches) nachweisen werden (siehe auch Anlage 4, Umweltbericht, Seite 30 unter „Planungsrelevante Vogelarten“).</p> <p>Auch die indirekten möglichen Auswirkungen auf andere Vogelarten wie auch Fledermäuse durch Lärm-, Licht- und Bewegungsstörungen sind im Umweltbericht angesprochen.</p> <p>Allerdings fehlen konkrete Aussagen zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen gem. der Eingriffsregelung LG NRW und dem gesetzlichen Artenschutz. Immerhin wird darauf hingewiesen, dass je nach betroffener Art Maßnahmen zum Schutz von Arten vor Beeinträchtigungen durch die gewerblich-industrielle Nutzung des GIB erforderlich sein könnten (z.B. Steinkauz). Für die Feldlerche und ggfls. Rebhuhn und Wachtel wird vom Erfordernis von sog. „CEF-Maßnahmen“ ausgegangen (siehe Anlage 4,</p>	<p>Durch das Fehlen einer konkreten Planung bzw. Entwicklungsprognose für das gesamte Gewerbegebiet „Kerkbrede“ und seiner Erweiterungsflächen kann auf dieser Planungsebene der Kompensationsbedarf noch nicht ermittelt werden. Als Kompensationsraum würden sich die unmittelbar angrenzenden Strukturen, aber auch Bereiche bei Ennigerloh anbieten.</p> <p>Gerade durch die geplante Neustrukturierung im Süden von Ennigerloh wird hier ein entsprechendes Potential gesehen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Umweltbericht, Seite 31).</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände reicht es auf der Ebene der Regionalplanung und Raumordnung nicht aus, bezüglich der erkennbar erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung LG NRW, Artenschutzrecht) auf die nachfolgenden Planungsebenen zu verweisen.</p> <p>Zur Kompensation heißt es z.B. nur, dass diese im „betroffenen Naturraum“ zu erfolgen hat.</p> <p>Ganz entschieden zurück gewiesen wird von den Naturschutzverbänden die Aussage im Umweltbericht auf Seite 34 zur „Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft“, wonach abschließende Aussagen zur Lage möglicher Kompensationsflächen derzeit noch nicht möglich seien.</p> <p>Vielmehr sind gerade von der Regionalplanung und Raumordnung entscheidende Festlegungen erforderlich, da es hier um die Sicherung von Habitaten (nicht nur) von Arten geht, die nach europäischem und nationalem Recht einem besonderen Schutz unterstehen. Hier hat die Bezirksregierung Münster die Aufgabe wahrzunehmen, für diesen Schutz zu sorgen – gerade auch auf der Ebene des Regionalplanes. Entsprechende Aussagen, Ziele und Darstellungen zum Artenschutz fehlen im Regionalplan.</p> <p>Nach Auffassung der Naturschutzverbände kann und darf (insbesondere) die notwendige Sicherung der Bestände von europaweit geschützten Arten nicht allein den nachgeordneten Planungsebenen überlassen werden, wenn hierzu auf der rahmengebenden Planungsebene (Ziele der Regionalpla-</p>	<p>Die Aspekte des in Aufstellung befindlichen LEP sind in diesem Verfahren in die Abwägung einbezogen worden. Sie sind noch keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

	Ausgleichsvorschläge
<p>Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)</p> <p>nung und Raumordnung als nachgeordnete Ziele der Landesplanung) keine konkreten Vorgaben gemacht werden. Eine Kompensation, deren Maßstab allein auf das Vorhandensein von Flächen des Ökopools oder des Ökokontos konzentriert ist, wird z.B. von den Naturschutzverbänden abgelehnt.</p> <p>Ich gehe davon aus, dass sich die Bezirksregierung fachlich angemessen mit den hier vorgetragenen Bedenken zur 1. Änderung auseinandersetzen wird. Die Naturschutzverbände sehen das Verfahren zur 1. Änderung auch aufgrund des über den Regierungsbezirk hinausgehenden landesweiten Interesses als Prüfstein für die Berücksichtigung der Vorgaben des sich in der Aufstellung befindenden LEP NRW.</p> <p>Von daher sehe ich mit besonderem Interesse dem Termin zum Ausgleich der Meinungen am 02.06.2014 entgegen, an dem das Landesbüro der in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen teilnehmen wird.</p>	
Beteiligter: 201 Landeseisenbahnverwaltung	
<p>gegen das o.g. Änderungsverfahren für den Regionalplan Münsterland bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Da jedoch eine Eisenbahntrasse des Eisenbahninfrastrukturunternehmens der WVG-Gruppe, Westfälische Landes-Eisenbahn GmbH, den Änderungsbereich durchkreuzt, weise ich vorsorglich auf Folgendes hin:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Eisenbahntrasse liegt ca. 150 m abseits des Änderungsbereiches.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p><i>Schienenwege von Eisenbahnen, einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen, dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn zuvor ein Verfahren nach §§ 18 ff des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt worden ist. Sollten demnach zur Realisierung der Ziele des o.g. Vorhabens Maßnahmen im Bereich von Bahnanlagen von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und / oder Anschlussbahnen notwendig werden, wären entsprechende Planfeststellungsunterlagen durch das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen bzw. den betroffenen Privatgleisanschlussinhaber bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde vorzulegen.</i></p>	
Beteiligter: 213 LWL-Archäologie	
<p>gegen die o.g. Änderung des Regionalplanes bestehen aus bodendenkmalpflegerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 233 Amprion	
<p>im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Beteiligter: 237 Thyssengas	
<p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns z.z. nicht vorgesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
<p>Beteiligter: 245 PLEdoc</p> <p>im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg - GasLINE Telekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

**1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland
Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum**

Stellungnahmen Beteiligte (Anregungen, Bedenken und Hinweise)	Ausgleichsvorschläge
oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung.	
Beteiligter: 279 Deutscher Weterdienst	
nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes (DWD) keine Bedenken gegen die Änderung des Regionalplans Münsterland, hier Flächentausch auf dem Gebiet der Stadt Beckum, da kein Standort des DWD betroffen ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: 500 Bezirksregierung Arnsberg	
gegen die o.g. 1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland bestehen seitens der Regionalplanung der BR Arnsberg keine Bedenken. Diese Stellungnahme enthält jedoch nicht mögliche Stellungnahmen der gesondert beteiligten Abteilung „Bergbau und Energie in NRW“ oder des Regionalrates.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Protokoll des Erörterungstermins

vom 02. Juni 2014 bei der Bezirksregierung Münster

Teilnehmer: siehe *Anlage*

Frau Lohrengel-Goeke eröffnet den Erörterungstermin.

Von den 49 Beteiligten haben sich 22 Beteiligte zurückgemeldet. 17 Mal wurden keine Bedenken erhoben, 4 Mal wurden Hinweise gegeben, die zumeist die nachfolgenden Bauleitplanverfahren betreffen. Bedenken wurden vom Geologischen Dienst NRW, dem LANUV, den Naturschutzverbänden, der IHK und der Handwerkskammer erhoben.

IHK und Handwerkskammer setzen sich für den Bestand und eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit des auf der Tauschfläche ansässigen Betriebes ein.

Die Stadt Beckum erläutert anhand der geplanten bauleitplanerischen Darstellungen durch FNP-Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes, dass der in Rede stehende Betrieb mit einer angemessenen Erweiterung im Nordwesten der Tauschfläche weiterhin als gewerbliche Baufläche dargestellt bleibt.

IHK und Handwerkskammer erklären unter diesen Voraussetzungen Meinungsausgleich.

Der **Geologische Dienst NRW** (GD NRW) hat aus Sicht des Bodenschutzes Bedenken gegen die Regionalplanänderung erhoben. Er hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Vor dem Hintergrund des Ausgleichsvorschlages der Bezirksregierung hat der GD NRW mit E-Mail vom 30.05.2013 erklärt, dass die abgegebene Stellungnahme in vollem Umfang Gültigkeit behält. Dies gilt auch für die übersandte Feststellung der qualitativen Nichtgleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche. Kein Meinungsausgleich.

Das **LANUV** hat in Ihrer Stellungnahme grundsätzliche Bedenken vorgetragen

- gegen die Größenordnung der GIB-Ausweisung
- gegen die Neuanlage eines GIB, der die reich strukturierte Landschaft "Beckumer Berge" und die benachbarten Biotope gefährdet
- gegen den durch die großflächige GIB-Ausweisung entstehenden Siedlungsansatz und dadurch geförderte Landschaftszersiedlung

und schlägt eine Reduzierung der Flächenausweisung auf 3,5ha vor. Das LANUV ergänzt die grundsätzlichen Bedenken um Hinweise zur Landschaftsentwicklung bei reduzierter Flächeninanspruchnahme und zu Vermeidungs-/Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Das LANUV hat am Erörterungstermin nicht teilgenommen. Die Stellungnahme des LANUV vom 06.05.2014 wird aufrechterhalten. Mit Schreiben vom 30.05.2014 erklärt das LANUV teilweise Meinungsausgleich. Die grundsätzlichen Bedenken gegen die Größenordnung der Flächeninanspruchnahme werden jedoch aufrechterhalten. Kein Meinungsausgleich in diesem Punkt.

Die **Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland** (LWK NRW) erhebt aus agrarstruktureller Sicht neue Bedenken. Der Sprung über die L586 wird als Basis für weitere Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen westlich der L586 kritisch gesehen. Die Projektfläche ist gut erreichbar, liegt nah zum Bewirtschafter und ist aus landwirtschaftlicher Sicht wertvoll. Gegen eine Inanspruchnahme werden grundsätzliche Bedenken erhoben. Kein Meinungsausgleich.

Die **Naturschutzverbände** haben in Ihrer Stellungnahme zu 6 Themenfeldern Bedenken vorgetragen:

1. Die quantitative und qualitative Gleichwertigkeit von Projekt- und Tauschfläche wird nicht gesehen

Die Position wird im Erörterungstermin bekräftigt. Die Tauschfläche ist wegen ihrer isolierten Lage und weniger hochwertiger Strukturen nicht mit der Projektfläche, als Teil einer reich strukturierten Landschaft, vergleichbar.

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde wird auf regionalplanerischer Ebene die Gleichwertigkeit der Flächen festgestellt. Tausch- und Projektfläche sind auf der jeweiligen Planungsebene gleich groß, auch wenn es Differenzen in der Flächengröße zwischen der Bauleitplanung und der Regionalplanung gibt. Die qualitative Gleichwertigkeit der Flächen wird auf regionalplanerischer Ebene an der derzeitigen Nutzung und der Funktion dieser Fläche im Raum fest gemacht. Die Tauschfläche bietet im Rahmen der Neustrukturierung des Raumes Ennigerloh Süd/Neubeckum Nord durchaus ein Entwicklungspotential.

Die Naturschutzverbände erklären bezüglich der Flächengröße Meinungsausgleich. Bezüglich der Vergleichbarkeit der Flächenqualität wird kein Meinungsausgleich erklärt.

2. Der neue GIB-Ansatz widerspricht den LEP-Entwurfszielen 6.3-3 und 6.1-11 zur flächensparenden Siedlungsentwicklung und der Flächeninanspruchnahme für GIB

Die Regionalplanungsbehörde gibt einen Hinweis zum geltenden LEP, dessen Ziele zu beachten sind und dem LEP-Entwurf, dessen Ziele zu berücksichtigen, d.h. in die Abwägung einzustellen sind. Das Ziel 6.3.-3 aus dem LEP-Entwurf bezieht sich auf isoliert darzustellende GIB. Hier handelt es sich um eine GIB-Erweiterung, die durch einen Flächentausch kompensiert wird.

Die Naturschutzverbände lehnen den Sprung auf die westliche Seite der L586, die sich als deutliche Zäsur darstellt, in den reich strukturierten Freiraum ab und erklären keinen Meinungsausgleich.

3. Der Bedarf ist nicht nachgewiesen

Vor dem Hintergrund der Ausgleichsvorschläge erklären die Naturschutzverbände, dass der Bedarf für die Erweiterung der Firma Berief zur Kenntnis genommen wird, das geplante textliche Ziel 17a den neuen GIB aber für weitere ansässige Firmen öffnet. Dies wird kritisch gesehen.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert, dass eine vorhabenbezogene zeichnerische Darstellung im Regionalplan nicht möglich ist. Das Ziel 17a grenzt die Zahl der Firmen, die dort ansiedeln können auf die drei Firmen des Gewerbegebietes Kerkbreite ein, von denen realistisch nur die Firma Berief Erweiterungsabsichten hat.

Die Stadt Beckum ergänzt, dass die Bauleitplanung die Nutzung der Flächen durch Zweckbestimmung und textliche Festsetzungen auf die Firma Berief zuschneiden wird. Der geplante Bebauungsplan ist vorhabenbezogen.

Die Naturschutzverbände halten an ihren grundsätzlichen Bedenken fest und erklären keinen Meinungsausgleich.

4. Alternativenprüfung erforderlich

Die Naturschutzverbände bekräftigen, dass eine Alternativenprüfung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung erforderlich ist und diese beim Scoping zunächst auch angegangen wurde. Durch die Produktenleitung über/unter der L586 vom vorhandenen zum geplanten Standort schränkt sich die Firma ein, so dass es nur schwer nachvollziehbar ist, dass der Verbleib am Standort die beste Alternative ist.

Das Büro Drees Huesmann erläutert, warum für die Weiterentwicklung der Firma Berief nur eine Erweiterung am vorhandenen Standort möglich ist. Eine Untersuchung alternativer Flächen ist nicht zielführend. Es wurden die Alternativen "kompletter neuer Standort", "zweiter Standort" und "Erweiterung am vorhandenen Standort" durchgespielt. Die Firma Berief hat sehr überzeugend dargelegt, dass mit einem neuen Standort die Schwelle der Zumutbarkeit für die Firma überschritten wird. Eine Trennung der produktiven Betriebsteile ist nicht möglich. Die bisher an anderen Standorten angemieteten Hallen dienen lediglich der Lagerung und werden mit der Standorterweiterung aufgegeben.

Die IHK ergänzt, dass ein Lebensmittelbetrieb eine sehr aufwändige Infrastruktur vorzuhalten hat.

Die Regionalplanungsbehörde erklärt, dass aufgrund dieser Erkenntnisse die Regionalplanänderung vorhabenbezogen durchgeführt wurde, d.h. es erfolgt keine Alternativenbetrachtung und eine möglichst enge Eingrenzung der anzusiedelnden Betriebe auf der Erweiterungsfläche.

Die Naturschutzverbände erklären wegen grundsätzlicher Bedenken gegen das Vorhaben keinen Meinungsausgleich.

5. Artenschutz und kumulative Wirkungen vernachlässigt

Das Büro Kortemeier Brokmann erläutert die Vorgehensweise in der Artenschutzprüfung auf regionalplanerischer Ebene. Feldlerche, Wachtel und Rebhuhn sind als betroffene Arten erkannt worden. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist aber nicht zu erwarten. Die Erhebungen und Planungen auf der Ebene der Bauleitplanung werden erläutert.

Die Naturschutzverbände bekräftigen das Erfordernis, die artenschutzrechtliche Betrachtung und die Schaffung geeigneter Rückzugsräume für die betroffenen Arten schon auf regionalplanerischer Ebene zu thematisieren. Sie erklären keinen Meinungsausgleich.

6. Mangelhafte Aussagen zur Kompensation

Die Naturschutzverbände unterstreichen ihre Argumente zu den fehlenden konkreten Aussagen zur Kompensation. Ein Verweis auf die nachfolgende Planungsebene wird für nicht ausreichend erachtet.

Die Regionalplanungsbehörde verweist auf die aus regionalplanerischer Sicht geeignete gleichwertige Tauschfläche. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation finden auf regionalplanerischer Ebene nicht statt.

Das Büro Kortemeier Brokmann erläutert die Ausgleichsmaßnahmen in der Bauleitplanung im Umfeld der Projektfläche. Die darüber hinausgehende erforderliche Kompensation soll auf Ökopoolflächen der Stadt Beckum erfolgen.

Die Naturschutzverbände halten die Aussagen auf regionalplanerischer Ebene zur Kompensation für nicht ausreichend und erklären keinen Meinungsausgleich.

Die Regionalplanungsbehörde erläutert kurz das weitere Planungsverfahren und schließt den Erörterungstermin.

gez. Michael Leißing

1. Änderung des aufgestellten Regionalplans Münsterland, Neudarstellung eines GIB im Rahmen eines Flächentausches auf dem Gebiet der Stadt Beckum

Beteiligtenliste

070	Kreis Warendorf	Waldenburger Straße 2 48231 Warendorf
071	Stadt Ahlen	Westenmauer 10 59227 Ahlen
074	Stadt Ennigerloh	Marktplatz 1 59320 Ennigerloh
075	Stadt Oelde	Ratsstiege 1 59302 Oelde
083	Gemeinde Wadersloh	Liesborner Straße 5 59329 Wadersloh
100	Eisenbahn-Bundesamt	Hachestr. 61 45127 Essen
100-1	DB Services Immobilien GmbH, Niederlassung Köln, Kompetenzteam Baurecht	Deutz-Mülheimer-Str. 22-24 50679 Köln
105	Deutsche Telekom AG NI Oldenburg - PTI 13	Poststr. 1-3 26122 Oldenburg
106	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3	Fontainengraben 200 53123 Bonn
108	Der Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter	Nevinghoff 40 48147 Münster
109-1	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland	Albrecht-Thaer-Str. 22 48147 Münster
110	Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb	Postfach 100763 47707 Krefeld
111	Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung „Bergbau und Energie in NRW,“	Postfach 10 25 45 44025 Dortmund
113	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1 48133 Münster
114	Regionalverband Ruhr	Postfach 10 32 64 45128 Essen
115	Industrie-u.Handelskammer Nord Westfalen	Postfach 40 24 48022 Münster
117	Handwerkskammer Münster	Bismarckallee 1 48151 Münster
118	Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen - Bezirksst. Agrarstruktur Münsterland	Borkener Str. 25 48653 Coesfeld
119	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW	Postfach 10 10 52 45610 Recklinghausen
128	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Postfach 51 05 50 50941 Köln
129	Vero Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.	Düsseldorfer Str. 50 47051 Duisburg
134	Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband Frau Sonja Friedemann	Schorlemer Str. 15 48143 Münster
140	Emschergenossenschaft Lippeverband	Postfach 10 11 61 45011 Essen
141	Wasserversorgung Beckum	Postfach 19 51 59249 Beckum

149	BUND NRW e.V.	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
150	Naturschutzbund Deutschland NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
151	Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW	Ripshorster Str. 306 46117 Oberhausen
152	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben - Sparte Verwaltungsaufgaben	Ravensberger Str. 117 33607 Bielefeld
153	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH - TI NL West	Karl-Lange-Str. 29 44791 Bochum
154	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen
156	Landesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros Gleichstellungsstellen NRW Frau Erika Leuteritz Gleichstellungsbeauftragte	Stadt Emsdetten Am Markt 1 48282 Emsdetten
159	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	Hohenzollernring 80 48145 Münster
200	Bundeseisenbahnvermögen, Außenstelle Essen	Hachestr. 61 45127 Essen
201	Landeseisenbahnverwaltung	Hachestr. 61 45127 Essen
203	Zweckverband SPNV Münsterland	Schorlemerstr. 26 48143 Münster
212	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Fürstenbergstr. 15 48147 Münster
213	Landschaftsverband Westfalen-Lippe - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	An den Speichern 7 48157 Münster
233	Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24 44139 Dortmund
235	E.ON Ruhrgas AG	Brüsseler Platz 1 45138 Essen
237	Thyssengas GmbH	Kampstraße 49 44137 Dortmund
239	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH	Weseler Str. 480 48163 Münster
245	Pledoc GmbH	Postfach 120255 45312 Essen
269	Westfälische Landes-Eisenbahn	Beckumer Str. 70 59558 Lippstadt
276	Gesellschaft für Wirtschaftsförderung im Kreis Warendorf mbH	Vorhelmer Str. 81 59269 Beckum
279	Deutscher Wetterdienst	Wallneyer Str. 10 45133 Essen
284	Bundesverband Windenergie e.V. Landesbüro NRW	Corneliusstraße 18 40215 Düsseldorf
500	Bezirksregierung Arnsberg	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
501	Bezirksregierung Arnsberg - Regionalrat -	Seibertzstraße 1 59821 Arnsberg
506	Kreis Soest	Hoher Weg 1 – 3 59494 Soest
508	Gemeinde Lippetal	Bahnhofstraße 7 59510 Lippetal
	EBV GmbH	Myhler Str. 83 41836 Hückelhoven